



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Magdeburg, 04.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

beiliegender Gesetzentwurf wurde am 3. Juli 2012 vom Kabinett des Landes
zur Anhörung freigegeben.

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erhalten Sie die Gelegenheit, bis
zum **Freitag, den 3. August 2012** der Abteilung 2 des Ministeriums für
Landwirtschaft und Umwelt Anregungen und Hinweise zu übermitteln (bitte
auch elektronisch an folgende e-mail-Adressen:

Tel.: (0391) 567-

E-Mail:

michael.janssen@mlu.sachsen-anhalt.de,
alexander.ockenfels@mlu.sachsen-anhalt.de und
antje.kurth@mlu.sachsen-anhalt.de.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist im Schwerpunkt die Änderung des
Landeswassergesetzes. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Änderung
des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und als eine
Folgeänderung die Änderung der Verordnung auf dem Gebiet des
Wasserrechts.

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 tritt mit
Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des
Wassergesetzes soll ein Außerkrafttreten des bestehenden
Landeswassergesetzes verhindert werden.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail:
poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Für Rückfragen steht das Referat 21 (Herr Janssen, 0391/ 567-1567; Herr Ockenfels, 0391/ 567-1540 und Frau Kurth, 0391/ 567-1576) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'h' followed by a smaller 'm' and a short horizontal stroke.

Dr. Wolfgang Milch

Anlagen

Gesetzentwurf mit Begründung

Synopse

Übersicht über die abzustufenden Gewässer

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften.

Vom . 2012.

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „ und den Antragstellern bekannt zu geben“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, in der Niederschlagswasser gemeinsam mit behandeltem Schmutzwasser abgeleitet wird, ist abgabefrei, soweit die Menge und Schädlichkeit des Schmutzwassers vor Einleitung in die Kanalisation so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.”

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 4“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Angaben nach den Absätzen 3 und 4 einschließlich des Formerfordernisses nach Absatz 7 nicht nach, so bleibt sein Vorbringen unberücksichtigt.“

Die Frist kann durch die Festsetzungsbehörde in einzelnen Fällen bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn der Abgabepflichtige vor Ablauf der Erklärungsfrist bei der Festsetzungsbehörde einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat, die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabenerhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 165“ die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „219,“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Billigkeitsmaßnahmen

Die Festsetzungsbehörde kann nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Abgabe ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen.“

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote Nr. 1 zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1),“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Staubwirtschaftung“.

b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe zu § 55a eingefügt:

„§ 55a Kooperation von Unterhaltungsverbänden“.

c) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe zu § 56a eingefügt:

„§ 56a Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“.

d) In der Angabe zu § 71 werden die Wörter „Übertragung der Trinkwasserversorgung“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

e) Die Angabe zu § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79 Abwasserbeseitigungskonzepte“.

f) Nach der Angabe zu § 79 werden folgende Angaben zu den §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 79b Niederschlagswasserbeseitigung“.

g) In der Angabe zu § 101 wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.

h) In der Angabe zu § 118 wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Gewässer.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,“.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nicht Anlage 1 die Zuordnung bestimmt, gehören natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört.“

5. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)“ gestrichen.

7. § 14 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2, die §§ 29 und 33 der Gemeindeordnung entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes bleibt unberührt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr wird ein vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt geleiteter Hochwassermeldedienst eingerichtet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen

1. die häufig Hochwasser führenden Gewässer, für die ein Hochwassermeldedienst durchgeführt wird,
2. Zweck, Inhalt, Aufgaben, Teilnehmer und Organisation des Hochwassermeldedienstes,
3. Alarmstufen,

4. Kostenregelungen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung (zu § 23 WHG)

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, keinen Gebrauch gemacht hat, durch Rechtsverordnungen entsprechende Vorschriften zu erlassen. An Stelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Erlass der Verordnung durchzuführen.“

10. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über das förmliche Verwaltungsverfahren.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von

1. Häfen, Lade-, Lösch- und Umschlagstellen und sonstigen Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen bestimmt sind (Schiffahrtsanlagen), und

2. Führen

an Landesgewässern bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständigen Behörde. § 19 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Häfen, Umschlagstellen oder" durch die Wörter "Schifffahrtsanlagen und" ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "Häfen, Umschlagstellen" durch das Wort "Schifffahrtsanlagen" ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Staubewirtschaftung“.**

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Niedrigwasser kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, das aufgestaute Wasser nicht abzusenken. Festlegungen zum Mindestabfluss an der Stauanlage bleiben unberührt.“

13. In § 50 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617),“ gestrichen.

14. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 angefügt

„Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der Gemeinden werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 46 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen.“

c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“

(7) Erfüllt der Unterhaltungsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Unterhaltungsverband innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.“

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5.

- f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.“

- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich eines Lageberichtes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein.“

Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband.“

16. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Kooperation von Unterhaltungsverbänden

Unterhaltungsverbände können bei der Aufgabenwahrnehmung miteinander kooperieren, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschöpfen. Die Unterhaltungsverbände sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass ein Verband bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Verbände besorgt. Ein Unterhaltungsverband soll auch gestatten, dass die übrigen Verbände eine von ihm betriebene Einrichtung oder Verwaltung mitbenutzen. Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

17. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag entsprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage bis zur Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.“

Auf die Umlageschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.“

18. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind. Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtbeitrages des Unterhaltungsverbandes zu den beitragspflichtigen Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern. Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Multiplikation des Kostensatzes nach Satz 2 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern. Das Land erstattet dem Unterhaltungsverband die Verwaltungskosten, die dem Unterhaltungsverband bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen und die den Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, zuzuordnen sind.

(2) Die Kosten werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt je Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Unterhaltungsverbände teilen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt jeweils spätestens zum 30. Januar für das laufende Kalenderjahr den Kostensatz nach Absatz 1 Satz 2 mit.“

19. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 89“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Unterhaltungsverbände führen und pflegen ein Verzeichnis über die Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen, die Mehrkosten verursachen.“

20. In § 65 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausschusssitzungen“ die Wörter „und den Verbandsversammlungen“ eingefügt.

21. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gewässerschau“ die Wörter „durch den Unterhaltungspflichtigen“ eingefügt.

22. § 71 wird aufgehoben.

23. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2455)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

24. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

25. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen)“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.

26. Die §§ 78 und 79 erhalten folgende Fassung:

**„§ 78
Pflicht zur Abwasserbeseitigung
(zu § 56 WHG)**

(1) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anders ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist.

(3) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

(4) Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58).

(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen zu treffen.“

§ 79

Abwasserbeseitigungskonzepte

(1) Die Gemeinden stellen bis zum 1. April 2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird.

(2) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach § 79a Abs. 1 Satz 2 und
4. über Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

(3) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder

3. in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt.

Die Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Konzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(4) Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erläutert, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Das Konzept ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Absatz 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung."

27. Nach § 79 werden die folgenden §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Die Gemeinde kann auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung auch Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten.

(2) Hat die Gemeinde Schmutzwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. In der Satzung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser, das bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 1 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 1

1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder
2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden,

entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfaulgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben.

Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

(4) Für Dritte, die auf der Grundlage des § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

„§ 79b

Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.“

28. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „den §§ 79 und 84“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

29. In § 92 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874),“ gestrichen.

30. § 94 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

31. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341),“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete kann mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist.“

- c) In Absatz 8 wird nach der Angabe „Alarmstufe III“ die Angabe „oder IV“ und nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.

32. § 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die in der Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbotes nach Satz 1 sicher.“

33. In § 98 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

34. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedarf ein Bauleitplan oder ein Einzelvorhaben einer Entscheidung nach § 78 Abs. 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde. Folgt die zuständige Behörde der Stellungnahme der Wasserbehörde nicht, hat sie dies gegenüber der Wasserbehörde schriftlich zu begründen. Die Wasserbehörde zeigt die Begründung der nächst höheren Wasserbehörde an.“

35. In § 108 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340),“ gestrichen.

36. § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern physikalische, chemische und biologische und im Grundwasser physikalische und chemische Gewässerdaten zu ermitteln, sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,“.

37. In § 112 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gewässer zu befahren,“.

38. In § 114 Abs. 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 96 Abs. 8 den Deich betritt oder befährt,“.

39. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

40. Anlage 1 Teil Fließgewässer erhält folgende Fassung:

„Fließgewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung der Unteren Milde	Landesgrenze Niedersachsen	59,7	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze Niedersachsen	41,0	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster II
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze Niedersachsen	8,7	
6	Bach	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Schützenwehr Wüstenutzsch	10,1	einschließlich Durchstichgraben zur Saale
7	Beber	Einmündung der Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
8	Biberbach	Zusammenfluss von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
9	Bode	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	Mündung in die Saale	160,8	<u>einschließlich</u> Hochwasserumfluter Espenlake, Mühlenbode Egeln, Alte Bode Egeln, Mühlengraben Neugattersleben, <u>ohne</u> Nebenname Mühlengraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen, Mühlengraben Gröningen, Mühlengraben Hadmersleben, Mühlengraben

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
					Nienburg sowie ohne Talsperre Wendefurth
10	Böse Sieben	Zusammenfluss Vietzbach und Dippelsbach	Mündung in den Süßen See	15,2	
11	Boner Nuthe	unterhalb Brücke Dorfstraße in Bonitz	Mündung in die Hauptnuthe	7,8	
12	Ecker	Eckersprung	Landesgrenze Niedersachsen	22,0	davon 19 km grenzbildend
13	Ehle	Ablauf der Fischteiche Lochow	Mündung in die Umflutehle	28,8	einschließlich Nebenarme Alte Ehle Möckern und Alte Ehle Gommern
14	Eine	Einmündung des Grabens vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
15	Elburnflut	Abzweig bei Elbe-km 300,7	Mündung der Ehle in die Umflutehle	11,0	
16	Flener Hauptvorfluter	Verteiler Pferdeloch Fienerode	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,2	
17	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
18	Fuhne	Einmündung der Riede	Mündung in die Saale	31,2	
19	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den Gotthardtelch	21,9	einschließlich Hochwasserentlaster Beuna und Einlauf der Geisel zum Geiseltalsee vom Viadukt Mücheln
20	Gonna	Einmündung des Hohensteintals	Mündung in die Helme	13,8	
21	Graben Sandau/ Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	
22	Grimmer Nuthe	Einmündung Mührobach	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,2	
23	Großer Schnauder	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	12,1	
24	Großer Graben	Zusammenfluss von Deersheimer Aue und Schiffgraben Ost	Mündung in die Bode	40,7	davon 14,1 km grenzbildend; einschließlich Mühlgraben Oschersleben und Bodeabschlag
25	Hauptnuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe	Mündung in die Elbe	17,0	
26	Hauptseegraben	Einmündung des Grabens aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	Einschließlich Abschlagsgraben zum Königsauer See
27	Helme	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	69,2	einschließlich Nebenarme Soolgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohstedt, Kleine Helme, Mühlgraben Oberböblingen und Thüringische Kleine Helme
28	Holtemme	Einmündung der Kleinen	Mündung in die Bode	47,4	einschließlich Hochwasserent-

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
		Holtemme			lastet Halberstadt und Flutmulde Nienhagen (von Abschlag Holtemme bis Mündung in den Salzgraben)
29	Ihle	Durchlass Rießdorfer Mühle	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	27,6	einschließlich Hochwasserentlastet Burg
30	Ilse	Pegel Ilsenburg	Landesgrenze Niedersachsen	21,3	
31	Jeetze	unterhalb Straßenbrücke K 1381 oberhalb der Dambecker Mühle	Landesgrenze Niedersachsen	16,4	einschließlich Nebenarm Stammjeetze Salzwedel
32	Kalte Bode	Bodesprung	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	17,7	ohne Hochwasserschutzbekken Kalte Bode
33	Kapengraben	Bundesstraße B 107	Mündung in die Mulde	14,1	
34	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mündung in die Saale	2,2	
35	Landgraben	Einmündung des Laufgrabens	Mündung in die Taube	7,4	
36	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,3	
37	Leine	Einmündung Erlbach	Mündung in die Helme	15,6	einschließlich Erlbach von Ablauf Speicher Wettelrode bis Einmündung in die Leine
38	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
39	Lindauer Nuthe	Einmündung der Lietzower Nuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe (Beginn der Hauptnuthe)	9,1	
40	Luppe	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Saale	24,7	Einschließlich Mühlgraben Horburg-Maßlau, Mühlgraben Zöschen und Mühlgraben Wallendorf
41	Milde	unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L 27) in Gardelegen	Einmündung der Unteren Milde	34,3	einschließlich Nebenarm Hochwasserumfluter Königsgraben
42	Mittelgraben	Zusammenfluss Hornburger Graben und Stollengraben	Pumpwerk Wansleben	6,7	
43	Mulde	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Libehnaer Mulde, ohne Muldestausee
44	Neue Dosse	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	2,6	
45	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrügge-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	
46	Neugraben	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	
47	Neuwerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
48	Ohre	Vertellerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlastet
49	Oker	Landesgrenze Niedersachsen	Landesgrenze Niedersachsen	2,4	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
50	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
51	Pierengraben	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
52	Polstrine	Abzweig Verbindungsgraben Menz	Mündung in die Umfluthele	10,3	einschließlich Verbindungsgraben Menz
53	Querne	Einmündung des Leimbacher Grabens	Zusammenfluss mit dem Weidenbach	5,8	
54	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
55	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	28,1	
56	Rohne	Einmündung des Sandgrabens	Landesgrenze Freistaat Thüringen	17,6	
57	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf des Süßen Sees, Nordschleuse	Mündung in den Bindersee	2,5	
58	Rosel	Einmündung Lehmitzbach	Mündung in die Elbe	23,0	einschließlich Hochwasserentlasten in Roßlau und Meinsdorf
59	Rütschgraben	Brockholzschleuse	Mündung in den Trübengraben	2,6	
60	Saale	Einmündung der Ilm	Bad Dürrenberg (km 124,16)	66,7	<u>einschließlich</u> Nebename Kleine Saale Naumburg und Alte Saale Merseburg, <u>ohne</u> Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Pferdeschwemme, Altarm Fährhaus Leißling, Altarm Sportplatz Leißling, Altarm Weißenfels (Hufeisen), Altarm Tepnitz
61	Salza	Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,9	
62	Salzwedler Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die Stammjeetze Salzwedel	9,6	
63	Schölecke	Ablauf des Schäfersteiches Hörsingen	Mündung in die Aller	8,5	
64	Schrote	Ablauf des Rückhaltebeckens Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
65	Schwarze Elster	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Elbe	29,0	
66	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
67	Seegel/ Schaugraben	Siel Inker Flutmuldendeich	Landesgrenze Niedersachsen	5,0	
68	Selke	Ablauf des Mühlenteiches Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
69	Spetze	Ablauf des Schloßsteiches Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
70	Spittelwasser	Dessauer Straße in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
71	Südlicher Ringkanal	Nullschleuse Röblingen	Mündung in die Salza	7,0	
72	Taube	700 m unterhalb der Einmündung des Libbesdorfer Landgrabens	Mündung in die Saale	29,3	Einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
73	Thyra	Zusammenfluss von Lude und Große Wilde (im Oberlauf Schmäler Lude)	Mündung in die Helme	18,4	einschließlich Flutmulden Bösenrode und Flutmulde Ufrungen
74	Trübengraben	Ablauf des Kietzer Sees	Mündung in die Stromhavel	21,0	
75	Tuchheim- Parchener Bach	Einmündung des Ringelsdorfer Bachs	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	
76	Uchte	Straße Tornau - Döbbelin	Einmündung in die Biese	34,8	
77	Umflutehle	Einmündung der Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
78	Unstrut	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	46,3	<u>einschließlich</u> Nebenarm Mühlgraben Tröbsdorf, <u>ohne</u> Nebenarme Mühlengraben Wendelstein und Mühlengraben Laucha
79	Unstrut- Flutkanal	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Unstrut	3,0	
80	Verbindungsgraben	Ablauf des Süßen Sees, Südschleuse	Pumpwerk Wansleben	2,1	
81	Vereinigter Tanger	Einmündung des Mahlwinkler Tanger	HafenschleuseTangermünde	10,3	
82	Wanneweh	Einmündung des Brückengrabens	Mündung in die Ohre	5,3	
83	Warme Bode	Einmündung der Bremke	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	15,0	davon 4 km grenzbildend
84	Wamauer Vorfluter	Einlasswehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Wamau
85	Weida	Zusammenfluss von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	16,8	einschließlich Umfluter Schraplau
86	Weißer Elster	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	56,9	<u>einschließlich</u> Mittelgraben der Auslauftrumpete des Umfluters Döllnitz sowie Mahlbussen der Schöpfwerke Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau; <u>ohne</u> Nebenarm Profen, Markgraben, Steinlache und Gerwische des Umfluters Döllnitz sowie Gräben zu den Schöpfwerken
87	Wethau	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	24,2	
88	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	8,3	einschließlich Umfluter Wilder Graben
89	Wipper	Ablauf der Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	74,7	einschließlich Mühlgraben

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
					Zömitzer Mühle und Flutmulde Osmarsleben
90	Zahna	Straße Zahna- Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasser- umfluter Greybach
91	Zillierbach	Zufluss Wormsgraben	Mündung in die Holtemme	16,3	einschließlich Wormsgraben (ab Abschlagwehr Wormke bis Einmündung in den Zillierbach)*

Artikel 3

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe d der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 2 und 3 treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. März 2013 in Kraft. Die Nummern 18 und 40 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sollen:

- das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz,
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

geändert werden.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Der Gesetzentwurf enthält in der Hauptsache Vorschriften zur Vereinfachung des abgabenrechtlichen Vollzugs, unter anderem die Abschaffung des sogenannten Bauphasenprivilegs im Landesrecht, die im praktischen Vollzug keine Bedeutung mehr hat, und die ausdrückliche Regelung von Ausschlussfristen für Abgabeerklärungen. Außerdem wird eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung bei der Einleitung von Niederschlagswasser beseitigt. Hierzu wird eine Regelung eingeführt, die bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation zur gemeinsamen Ableitung von behandeltem Schmutzwasser von der Abwasserabgabe freistellt.

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) dient der Umsetzung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes (AbwAG). Danach ist für das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne von § 3 Nummern 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Diese wird durch die Länder erhoben. Das AbwAG des Bundes eröffnet den Ländern einen Gestaltungsspielraum, den das Land Sachsen-Anhalt durch Erlass des AG AbwAG genutzt hat. Weithin obliegt es dem Landesgesetzgeber, die erforderlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung, zu erlassen. Von den bundesrechtlich vorgegebenen Öffnungsklauseln macht das Gesetz umfassend Gebrauch.

Das AG AbwAG wurde zuletzt durch §§ 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520) geändert. Diese Änderung war lediglich eine Anpassung an die Neufassung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und beinhaltete keine materielle Neuregelung.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.3.2011 tritt gemäß § 118 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes soll ein Außerkrafttreten des bestehenden Landeswassergesetzes verhindert werden.

Aufgrund der Neuordnung des Wasserhaushaltsgesetzes war eine Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestandes erforderlich. Eine umfassende Gesetzesnovellierung hatte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht stattgefunden. Vielmehr hat das WG LSA (2011) die Systematik des WHG übernommen und weitestgehend die bislang geltenden Regelungen, welche nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz entbehrlich geworden sind, fortgeführt.

Die zeitliche Befristung hat die Notwendigkeit einer zeitnahen Evaluierung des Regelwerkes eröffnet. Als deren Ergebnis ist festzustellen, dass umfangreiche inhaltliche Änderungen des bestehenden Wassergesetzes nicht erforderlich sind. Denn das WG LSA (2011) hat wesentlich zu einer Kontinuität im Verwaltungsvollzug beigetragen.

Weil der Fortbestand landeswasserrechtlicher Regelungen auch weiterhin erforderlich ist, ist die zeitliche Befristung des Landeswassergesetzes zu beseitigen.

Den Schwerpunkt dieser Gesetzesänderung bildet die Anpassung des Rechts der Gewässerunterhaltung an die tatsächlichen Erfordernisse.

Im Zuge dessen werden Gewässer der ersten Ordnung entsprechend ihrer tatsächlichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung in die zweite Ordnung abgestuft. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für eine anteilige Refinanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung geschaffen.

Außerdem erfährt das Wassergesetz weitere Änderungen. So werden u. a. die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung neu strukturiert und punktuell geändert.

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

Es handelt sich hier um Folgeänderungen zu den § 96 des Landeswassergesetzes.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunalen Haushalte.

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu und ist für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen. Darüber hinaus werden aus dem Aufkommen die Verwaltungskosten gedeckt, die aus dem Vollzug des AbwAG und AG AbwAG entstehen.

Kostenmäßige Auswirkungen haben folgende Änderungen:

Streichung § 4 Abs. 2 Satz 2

Landeshaushalt:

Durch die Änderung entfällt die Abgabefreiheit für Niederschlagswasser für sechs Jahre vor Inbetriebnahme der an die heutigen Anforderungen angepassten Mischkanalisation (Bauphasenprivileg). Durch die Streichung des Bauphasenprivilegs erhöhen sich die Einnahmen im Landeshaushalt. Nach den Erfahrungen der Vollzugsbehörde aus den Vorjahren führte die Umsetzung des Bauphasenprivilegs zu Mindereinnahmen bei der Abwasserabgabe in Höhe von ca. 100.000 € jährlich. Diese 100.000 € stehen dem Landeshaushalt nach Abschaffung der Vorschrift jedoch nicht im vollen Umfang zur Verfügung. Denn die Abwasserabgabepflichtigen können gemäß § 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG notwendige Investitionen für die Anpassung der Mischwasserkanalisation für drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Abwasserabgabe verrechnen. Vor diesem Hintergrund reduzieren sich nach vorsichtiger Einschätzung die Mehreinnahmen für das Land auf etwa 50.000 € jährlich.

Durch die Abschaffung des Bauphasenprivilegs verringert sich der Verwaltungsaufwand erheblich.

Kommunale Haushalte:

Durch die Rechtsänderung ist eine finanzielle Mehrbelastung kommunaler Haushalte nicht zu erwarten. Für den Fall, dass sich die zu zahlende Abwasserabgabe für einen kommunalen Aufgabenträger erhöht, bestehen Ausgleichsmöglichkeiten (§ 10 Abs. 3 oder 4 AbwAG oder Refinanzierung über die Niederschlagswassergebühr).

§ 4 Abs. 2a (neu)

Landeshaushalt:

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a entstehen dem Land Mindereinnahmen in Höhe von etwa 58.000 € jährlich. Das ist in dieser Höhe aber erst dann der Fall, wenn alle an den sogenannten Bürgermeisterkanal (gemeinsame Ableitung von Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser) angeschlossenen Kleinkläranlagen an den heutigen Stand der Technik angepasst sind. Bis dahin sind die entsprechenden Mindereinnahmen geringer.

Mit der Einführung des neuen Absatzes 2a wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus sogenannten Bürgermeisterkanälen abgaberechtlich so behandelt wie Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Mischwasserkanalisation. Das bedeutet, dass die Abwasserabgabe nur noch dann zu entrichten ist, wenn die Einleitung nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Neuregelung betrifft etwa 425 Einleitungen, über die das Abwasser von insgesamt etwa 13.500 Einwohnern abgeleitet wird.

Kommunale Haushalte:

Die Regelung führt zu keiner Mehrbelastung der kommunalen Haushalte.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig wird hierdurch der Landeshaushalt um etwa 600.000 € entlastet.

§ 54 Abs. 2 WG LSA

Mit der Einführung eines jährlichen Aktualisierungszyklus nach § 54 Abs. 2 ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben für das Land, da die Kosten für die jährliche Digitalisierung der Kartenwerke die Kosten für die grundhafte Überarbeitung der Kartenwerke nicht übersteigen.

§ 56 Abs. 1 WG LSA

Den Gemeinden soll gestattet werden, im Rahmen der Umlegung der Verbandsbeiträge die Verwaltungskosten zu kalkulieren und bis zu 15 % des umlagefähigen Beitrags ebenfalls umzulegen.

Die Gesamtkosten der Unterhaltungsverbände in Sachsen-Anhalt haben sich in der Vergangenheit jährlich zwischen 14 und 17 Mio. € bewegt. Ausgehend von der Kalkulation im Jahr 2011 mit einem Gesamtbeitrag von ca. 16.830.000 € ergeben sich für die Gemeinden zusätzliche maximale Einnahmen im Rahmen der Umlage in Höhe von rund 2.500.000 €. Diese Berechnung unterstellt, dass sämtliche Gemeinden von der Umlagemöglichkeit Gebrauch machen und sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden. In der Praxis legen derzeit etwa 80 % der Gemeinden die Verbandsbeiträge um.

§ 56a WG LSA

Für Flächen, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, sollen künftig ebenfalls Beiträge jeweils in gleicher Höhe wie in den jeweiligen Verbandsgebieten erhoben werden. Die geplante Regelung sieht in diesem Zusammenhang auch eine Erstattung der entstehenden Verwaltungskosten gegenüber dem Verband vor. Die entstehenden Verwaltungskosten werden etwa 10 % betragen.

Von 2.055.630 ha Fläche des Landes Sachsen-Anhalt entwässern zurzeit 1.897.074 ha in Gewässer zweiter Ordnung und weitere 40.323 ha in Bundeswasserstraßen. Somit entwässern 118.233 ha, das sind knapp 6 % der Landesfläche, in Gewässer erster Ordnung, die vom Land unterhalten werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Beitragssatz von 8,87 €/ha (Verhältnis Gesamtaufwendungen 2011 zur Fläche, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern) würden sich abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 1 Mio. € ergeben.

Da mit der Novelle des WG LSA eine Abstufung von einigen Gewässern erster Ordnung vorgeschlagen wird, reduziert sich der zu erwartende Einnahmenanteil entsprechend. Mit der vorgeschlagenen Abstufung erhöht sich der Anteil der Flächen, die in Gewässer zweiter Ordnung entwässern um etwa 13.460 ha. Gleichzeitig erhöhen sich für die Unterhaltungsverbände die Aufwendungen für die Unterhaltung des gesamten Verbandsgebietes um mindestens 607.400 €. Hieraus würde sich ein durchschnittlicher Beitragssatz von 9,13 €/ha ergeben. Unter Berücksichtigung des verbleibenden Anteils der Flächen, die in Gewässer erster Ordnung entwässern (104.773 ha) und abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten würden Einnahmen für das Land in Höhe von ca. 860.000 € möglich sein.

Durch die Abstufung von Gewässern und der Beitragspflicht von Flächen, die in die Gewässer der ersten Ordnung entwässern, ergeben sich voraussichtliche Einnahmen und Kostentlastungen für den Landeshaushalt in Höhe von rund 1,46 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Zu Nr. 1 (§ 3 AG AbwAG)

Der Bescheid über die Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe enthält die Werte über die Vorbelastung, so dass eine entsprechende gesetzliche Regelung entbehrlich ist.

Zu Nr. 2 (§ 4 AG AbwAG)

Durch die Änderung wird das sogenannte Bauphasenprivileg im Landesrecht abgeschafft. Die Vorschrift hat durch die bereits weit fortgeschrittene abwassertechnische Ersterschließung erheblich an Bedeutung verloren. Zudem ist der Vollzug dieser Vorschrift extrem verwaltungsintensiv. Des Weiteren steht jetzt die Vorschrift des § 10 AbwAG zur Verfügung. Auch § 10 AbwAG enthält u. a. Ausnahmen von der Abgabepflicht für den Fall der Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Regelung des neuen Absatzes 2a folgt aus § 7 Abs. 2 AbwAG. Mit der neuen Regelung wird die Einleitung von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation zur gemeinsamen Ableitung mit behandeltem Schmutzwasser von der Abwasserabgabe freigestellt.

Bei den in Rede stehenden Anlagen handelt es sich um Kanalisationen, in denen neben dem Niederschlagswasser bereits ordnungsgemäß behandeltes Schmutzwasser abgeleitet wird. Die Abgabefreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser ist gerechtfertigt, weil eine Behandlung des Niederschlagswassers aus diesen Anlagen grundsätzlich nicht erforderlich und das mitgeführte Schmutzwasser vor Einleitung in die Kanalisation bereits ausreichend behandelt worden ist. Unter diese Vorschrift fallen die sogenannten Bürgermeisterkanäle, denn diese sind keine Mischkanalisationen im Sinne von § 4 Abs. 2 AG AbwAG.

Zu Nr. 3 (§ 5 AG AbwAG)

Die Änderung vereinfacht den abgabenrechtlichen Vollzug.

Denn mit Streichung des Wortes „rechtmäßig“ wird herausgestellt, dass die Festsetzungsbehörde nur abwasserabgaberechtlich relevante Tatbestände zu prüfen hat.

Gegenstand der Prüfung der Festsetzungsbehörde ist bei der in Rede stehenden Norm die Frage, ob die betreffende Abwasserbehandlungsanlage den technischen Mindestanforderungen an eine Abwasserbehandlung (allgemein anerkannten Regeln der Technik) entspricht und die ordnungsgemäße Schlammmentsorgung sichergestellt ist (s. RdErl. des MLU vom 2.1.2012 (MBL LSA S. 110)). Die Prüfung der Festsetzungsbehörde schließt nicht ein die wasserbehördliche Überprüfung der Anlage.

Zu Nr. 4 (§ 6 AG AbwAG)

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AG AbwAG (alt) ist nicht erforderlich, denn in Sachsen-Anhalt gibt es keine gemeindefreien Gebiete.

Der neu gefasste Wortlaut des Absatzes 2 bestimmt ausdrücklich, dass auch andere öffentlich-rechtliche Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung als die Gemeinde (z.B. Abwasserzweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Einheitsgemeinden, Wasserverbände nach WVG, Anstalten öffentlichen Rechts) für Kleineinleitungen abwasserbeseitigungspflichtig sein können.

Zu Nr. 5 (§ 7 AG AbwAG)

Mit der Änderung des Absatzes 3 werden die anderen zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Personen des öffentlichen Rechts den Gemeinden ausdrücklich gleichgestellt.

Der Verweis auf § 10 Abs. 5 AbwAG ist obsolet, denn für diese Vorschrift gibt es keine Anwendungsfälle mehr.

Zu Nr. 6 (§ 8 AG AbwAG)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 7 (§ 9 AG AbwAG)

Der Abgabepflichtige hat relevante Erklärungen auf vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 31. März des dem Veranlagungszeitraums folgenden Jahres abzugeben. Bei der Frist des § 9 Abs. 3 und 4 handelt es sich jeweils um gesetzliche Ausschlussfristen, die für die Gewährleistung eines geordneten Verwaltungsvollzugs notwendig sind. Um unbillige Härten zu vermeiden, räumt der Gesetzgeber der Festsetzungsbehörde die Befugnis ein, die Erklärungsfrist in einzelnen Fällen auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern. Zu den normierten Voraussetzungen gehört der Antrag des Abgabepflichtigen auf Verlängerung seiner Erklärungsfrist, wobei dieser vor Fristablauf bei der Festsetzungsbehörde eingegangen sein muss.

Zu Nr. 8 (§ 11 AG AbwAG)

Die Regelungen in § 165 AO sollen für die Erhebung der Abwasserabgabe insgesamt gelten, da eine Einschränkung nicht erforderlich ist.

Der Verweis auf § 219 AO ist entbehrlich, weil in der Praxis nicht relevant.

Zu Nr. 9 (§ 11a AG AbwAG)

Gemäß § 11a AG AbwAG finden die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung über die Stundung, Erlass und Niederschlagung entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 2**Änderung des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)**Zu Nr. 1 (Fußnote)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 3 (§ 1 WG LSA)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Natur.

Nach § 2 Abs. 2 WHG kann der Landesgesetzgeber (kleine) Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen oder auch Be- und Entwässerungsgräben, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Die Änderung der bestehenden Vorschrift soll klarstellen, dass Straßenseitengräben, die ausschließlich zum Zwecke der Straßenentwässerung hergestellt wurden, im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Abfluss funktionslos sind und nicht dem Regime des Wasserrechts unterliegen.

Zu Nr. 4 (§ 3 WG LSA)

Der Gesetzentwurf führt die Einteilung der Gewässer in zwei Ordnungen fort.

Die Anlage 1 des WG LSA enthält das Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft, mit dem Gewässer als Gewässer erster Ordnung qualifiziert werden. Eine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung liegt regelmäßig vor, wenn das Einzugsgebiet des Gewässers größer als 150 km² ist, das Gewässer von Hochwasserschutzdeichen des Landes begleitet wird, Hochwassermeldepegel, wichtige Gütemessstellen und abflussbedeutsame Anlagen vorhanden sind oder von diesen Gewässern eine potentielle Hochwassergefährdung ausgeht oder das Gewässer eine außerordentliche Bedeutung für den Natur- und Gewässerschutz oder Hochwasserschutz hat. Dabei stehen die Kriterien „Einzugsgebiete größer als 150 km²“, „Gewässer mit potentieller Hochwassergefährdung“ und „Gewässer von außerordentlicher Bedeutung“ als Wertungsmerkmale gleichrangig nebeneinander.

Die sprachliche Neufassung des Absatzes 2 führt nicht zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage, gibt aber jetzt ein Prüfschema für den Rechtsanwender vor.

Zu Nr. 5 (§ 12 WG LSA)

Die Änderung dient der Verringerung des Vollzugsaufwandes und der Klarstellung von Zuständigkeiten.

Die bisherige Regelung trug aufgrund ihres der Auslegung zugänglichen Wortlauts nicht dazu bei, Zuständigkeiten in Fällen eigener Betroffenheit der unteren Wasserbehörde klar abzugrenzen.

Auf die Vorschrift kann insgesamt verzichtet werden. In den Fällen eigener Beteiligung der unteren Wasserbehörden kann die obere Wasserbehörde im Rahmen ihrer Fachaufsicht prüfen und feststellen, ob die unteren Wasserbehörden trotz eigener Beteiligung recht- und zweckmäßige wasserrechtliche Entscheidungen treffen.

Zu Nr. 6 (§ 13 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 7 (§ 14 WG LSA)

Mit der Änderung werden die Regelungen für die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Wasserwehr mit den Bestimmungen für die anderen ehrenamtlich Tätigen gleichgestellt (Verweis auf § 33 GO LSA insgesamt). Insbesondere wird durch den Verweis auf § 33 Abs. 2 GO LSA den Kommunen eine Satzungsbefugnis zur Regelung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Wasserwehr eingeräumt.

Die Gesetzesänderung greift eine Anregung aus der kommunalen Praxis auf.

Darüber hinaus führt die Änderung eine dynamische Verweisung ein.

Zu Nr. 8 (§ 15 WG LSA)

Der Gesetzentwurf fasst die Verordnungsermächtigung für das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium neu und zeichnet die bestehende Rechtspraxis konkret nach.

Zu Nr. 9 (§ 17 WG LSA)

§ 17 vollzieht die Änderung des § 23 Abs. 3 WHG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011 im Landesrecht nach.

Zu Nr. 10 (§ 21 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 11 (§ 34 WG LSA)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird klargestellt, dass nur die dem Güterumschlag dienenden Schifffahrtsanlagen einem wasserverkehrlichen Genehmigungserfordernis unterliegen. Die Einrichtung und der Betrieb von Motorsporthäfen und sonstigen Freizeithäfen (z.B. Segelschifffhäfen) unterfallen nicht diesem Genehmigungstatbestand. Der Regelungsbereich entspricht dem Anwendungsbereich der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung. In Abgrenzung zur wasserverkehrlichen Zuständigkeit des Bundes wird durch die Verwendung des Begriffes "Landesgewässer" verdeutlicht, dass Schifffahrtsanlagen und Fahren an Bundesgewässern keiner verkehrsrechtlichen Genehmigung auf landesrechtlicher Ebene bedürfen. Die klarstellende Regelung, nach der § 68 WHG unberührt bleibt, entfällt ersatzlos.

Bei den Änderungen in den Absätzen 3 bis 5 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 12 (§ 42 WG LSA)

Durch die Regelung zur Staubewirtschaftung erhält die zuständige Wasserbehörde die Befugnis auf drohende Hochwasserereignisse und Trockenheit zu reagieren und Festlegungen zur Bewirtschaftung von Stauanlagen zu treffen, die die bestehenden Staurechte ergänzen oder einschränken.

Damit stellt die Regelung eine einfache Form des Wassermanagements dar, mit dem durch die zuständige Behörde übergeordnete Interessen bei Extremwetterlagen umgesetzt werden können. Die Festlegungen können insbesondere bei abgestimmter Anwendung auf im Zusammenhang stehende Stauanlagen vorteilhaft Wirkung auf Gewässer, abhängige Ökosysteme und auf den Schutz vor Hochwasser wirken.

Zu Nr. 13 (§ 50 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 14 (§ 54 WG LSA)

Durch die Abstufung und den Ausbau von Gewässern ändern sich regelmäßig die Grenzen von Niederschlagsgebieten. Durch die Änderung der Anlage 1 und durch die Erhebung von Beiträgen für Flächen, die mit Ausnahme von Bundeswasserstraßen in Gewässer erster Ordnung entwässern, ist die Digitalisierung der Niederschlagsgebiete durch den gewässerkundlichen Landesdienst konkreter zu regeln.

Zudem berücksichtigt die Änderung die in Folge der Gemeindegebietsreform erfolgte veränderte Mitgliederzahl in den Unterhaltungsverbänden. Durch die Bildung von einwohner- und flächenstarken Einheits- und Verbandsgemeinden kann es zweckmäßig sein, dass das Stimmrecht der Gemeinde durch mehrere Vertreter der Gemeinde ausgeübt wird.

Im Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die effektiven rechtsaufsichtlichen Eingriffsinstrumente des Anordnungs- und Beanstandungsrechts, die entsprechend in §§ 136, 137 der Gemeindeordnung (GO LSA) geregelt sind, nicht enthalten. Aus fachlicher Sicht sind insbesondere die Anordnung als auch die Beanstandung geeignet, die Rechtsaufsicht zu optimieren. Im Übrigen wird hierdurch der Vollzug der Rechtsaufsicht verfahrensökonomischer gestaltet.

Zu Nr. 15 (§ 55 WG LSA)

In Absatz 1 wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 5 dient der Klarstellung, dass die Berufenen die gleichen Verfahrensrechte haben wie die geborenen Verbandsmitglieder.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes in Absatz 4 werden diejenigen Kosten, die nach dem neuen § 56a durch die Unterhaltungsverbände zu erstatten sind, für beitragsfähig erklärt.

Der Landesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass es einer Regelung zur Höhe von Rücklagen bedarf. Andere Bundesländer erklären das Recht der Gemeindewirtschaft oder das Eigenbetriebsrecht für anwendbar. Diese Rechnungssysteme sind jedoch im Hinblick auf das begrenzte Haushaltsvolumen der Unterhaltungsverbände zu aufwendig und zu umfassend. Die Begrenzung der Rücklagenhöhe auf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen verhindert einen nicht erforderlichen Aufwuchs des Rücklagenvolumens. Andererseits ist aber auch die Rücklagenbildung zwingend notwendig, da den Verbänden die Abschreibungen für Anlagen nicht erlaubt ist.

Weder das Wasserverbandsgesetz noch das WG LSA regeln nach welchen Vorschriften sich das Haushalts- und Rechnungswesen der Unterhaltungsverbände ausrichtet. Lediglich in § 2 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz LSA ist ein schwacher Verweis auf die LHO enthalten, die aber keine konkreten Vorgaben macht.

Die derzeitige Regelung bestimmt den Prüfauftrag lediglich auf die Haushalts- und Rechnungsführung. Dadurch erfolgt lediglich eine rechnerische Kontrolle, nicht jedoch eine materiell-rechtliche Prüfung der Aufgabenerfüllung. Daher wurde der Prüfungsumfang in § 55 Abs. 7 WG LSA erweitert. Hierzu gehört auch die Prüfung des Satzungswesens.

Die Konkretisierung der unabhängigen Prüfstelle dient der Klarstellung.

Zu Nr. 16 (§ 55a WG LSA)

Die Regelung dient der Optimierung der Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände. Insbesondere sollen verbandsübergreifende Kooperationen die Bereiche der technischen und kaufmännischen Betriebsführung stärken. Mit einer Kooperation ist kein materiell-rechtlicher Aufgabenübergang verbunden. Die Mitbenutzung von Einrichtungen oder Besorgung von Aufgaben findet vielmehr auf der Durchführungsebene statt.

Zu Nr. 17 (§ 56 WG LSA)

Durch die Änderung in Satz 1 wurde eine Regelung zur Umlagefähigkeit der im Vollzug entstehenden Verwaltungskosten eingeführt. Dies wurde erforderlich, da mit Einführung des Einwohnermaßstabs in § 55 Abs. 3 WG LSA ein Mehraufwand bei den Gemeinden entstanden ist.

Die weiteren Änderungen dienen der Vollzugserleichterung für die Gemeinden.

Zu Nr. 18 (§ 56a WG LSA)

Eine rechtsgutachtliche Überprüfung ergab, dass die Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen auch bei den Gewässern der 1. Ordnung – soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt – verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Einführung der Beitragspflicht für Flächen, die in die Gewässer der ersten Ordnung entwässern, ist im Hinblick auf bereits beitragspflichtige Grundstücke ein Gebot der Gleichbehandlung. Systematisch zieht der Unterhaltungsverband gegen Verwaltungskostenerstattung die dem Land entstehenden Gewässerunterhaltungskosten über die Verbandsbeiträge mit ein. Die Kostenhöhe ist gedeckelt durch die im Unterhaltungsverband gültige Beitragshöhe. Da im Unterhaltungsverband nunmehr auch die Flächen, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern, beitragspflichtig sind und der Anteil, der an das Land abzuführen ist, gedeckelt ist, kommt es nicht zu einer Beitragserhöhung im Unterhaltungsverband.

Aufgrund der notwendigen und aufwendigen Digitalisierung der Niederschlagsgebiete ist die Einführung der Beitragspflicht zum 01.01.2015 vorgesehen.

Zu Nr. 19 (§ 64 WG LSA)

Die Änderung in Satz 3 ist rein redaktioneller Natur. Mit der Einführung einer Verpflichtung zur Führung eines Anlagenverzeichnisses zur Erfassung der Mehrkosten verursachenden Anlagen im und am Gewässer durch einen neuen Satz 7 wird die Rechtssicherheit des Mehrkostenerstattungsverfahrens befördert.

Zu Nr. 20 (§ 65 WG LSA)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Grund für die Unzulässigkeit der Teilnahme an den Verbandsversammlungen nicht ersichtlich ist.

Zu Nr. 21 (§ 67 WG LSA)

Diese Norm regelt die Zuständigkeit der Unterhaltungspflichtigen für die Hinzuziehung der Beteiligten zu Gewässerschauen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es zweckmäßiger ist, wenn die Unterhaltungspflichtigen die Hinzuziehung selbst vornehmen, insbesondere dann, wenn sich ein Verbandsgebiet eines Unterhaltungsverbandes über das Gebiet mehrerer Landkreise erstreckt. Die Änderung wurde zudem vom Landesrechnungshof angeregt.

Zu Nr. 22 (§ 71 WG LSA)

Für die Übertragung der Trinkwasserversorgung auf Dritte besteht kein praktisches Bedürfnis. Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf einen Dritten löst einen enormen Prüfungsaufwand in den zuständigen Wasserbehörden aus. Die Vorteile, die mit der Aufgabenprivatisierung erhofft wurden, können durch zivilrechtliche Kooperationsverträge (z. B. Dienstleistungskonzessionsverträge) gleichermaßen erreicht werden. Ein praktischer und notwendiger Bedarf zur rechtlichen Privatisierung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung besteht daher nicht mehr.

Zu Nr. 23 (§ 72 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 24 (§ 75 WG LSA)

Für die Anrechnungsmöglichkeit des bisherigen Satzes 2 besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu Nr. 25 (§ 77 WG LSA)

Die Änderung dient der Normenklarheit.

Zu Nr. 26 (§§ 78, 79 WG LSA)

Zu Abschnitt 2. (Abwasserbeseitigung) im Allgemeinen:

Die Vorschriften der §§ 78 ff. enthalten Bestimmungen, die bislang allein in § 78 WG LSA (2011) gebündelt waren. Im Zuge dieser Gesetzesnovelle wird diese Bestimmung des WG LSA neu gefasst und übersichtlicher gestaltet. Dabei werden im Wesentlichen die bestehenden Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung fortgeführt. Eine inhaltliche Neuregelung betreffen die Ausgestaltung des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts (§ 79) und die Voraussetzungen für die Niederschlagswasserbeseitigung in gemeindlicher Trägerschaft (§ 79b). Die Trennung ist erforderlich, um die unterschiedliche Pflichtigkeit der Aufgabenträger herauszustellen.

Zu § 78 WG LSA:

Gemäß § 56 WHG sind die Länder beauftragt, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. § 78 enthält hierfür - wie bislang - die Grundregel kommunaler Zuständigkeit.

Zu § 79 WG LSA:

Der neue § 79 regelt die von den Gemeinden vorzunehmende Abwasserbeseitigungskonzeption. Die bislang durch § 79 WG LSA (2011) geregelte Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung zu übertragen, entfällt.

Die Gemeinden haben in Vollzug des bestehenden Landeswassergesetzes überwiegend bereits Abwasserbeseitigungskonzepte, die eine gemeinsame Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten, aufgestellt. Die Abwasserbeseitigungskonzepte sollen bis zum 1. April 2014 in der Weise neu strukturiert und gegebenenfalls aktualisiert werden, dass die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in gesonderten Konzepten darzustellen ist.

Die zentralen Begriffe des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers sind in § 54 WHG definiert. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG). Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Während das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Wasserbehörde lediglich anzuzeigen ist, bedarf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept einer wasserbehördlichen Genehmigung. Die Anzeigepflicht für die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erfolgt in konsequenter Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung des Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 29.09.2010 – 4 L 101/10 –), welche die Voraussetzungen zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs in einen weiten Beurteilungsspielraum der Gemeinden gelegt hat.

Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes war gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 WG LSA (2011) u. a. von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde abhängig. Das geänderte Tatbestandsmerkmal („in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt“) bringt die haushaltspolitische Intention des Genehmigungstatbestandes klarer zum Ausdruck.

Mit diesem geeigneten Prüfkriterium, soll zum Beispiel sichergestellt werden, dass Abwasserbeseitigungskonzepte nicht etwa zentrale technische Abwasserbeseitigungslösungen (insbesondere im Außenbereich) vorsieht, die zu spezifisch außergewöhnlich hohen Kosten und in Folge erhöhten Gebühren und Beiträgen führen, sofern sich dies zu Gunsten dezentraler Lösungen wasserwirtschaftlich vermeiden lässt. Vor diesem Hintergrund ist auch die demografische Entwicklung in einem Entsorgungsgebiet zu sehen.

Zu Nr. 27 (§§ 79a, 79b WG LSA)

Der neue § 79a entspricht der bisherigen Regelung des § 78 Abs. 6, 7, 8, 11 WG LSA (2011) und führt die bestehende Rechtslage unverändert fort.

Gemäß § 56 WHG sind die Länder beauftragt, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bestimmt § 79b Ausnahmen zur Grundregel des § 78.

§ 79b Satz 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes trägt dem Gebot der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG) insofern Rechnung, als dass der Grundstückseigentümer für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich beseitigungspflichtig ist.

Diese landesgesetzliche Wertung hat Auswirkungen auf die Niederschlagswasserbeseitigungskonzeption (§ 79). Im Zuge der Erstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts hat die Gemeinde bei bebauten und befestigten Flächen zu prüfen, ob eine Versickerung oder Verrieselung vor Ort beziehungsweise die Einleitung in ein Gewässer zweckmäßig erscheint oder auf die Einleitung in eine Regenwasserkanalisation abzustellen ist. Hierbei erfolgt eine quartiersweise Betrachtung.

Abweichend von der Pflichtigkeit des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde nach § 79b Satz 1 Nummer 1 des Änderungsgesetzes die Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann an sich ziehen, wenn sie den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Damit werden wieder 2 Alternativen in das Wassergesetz aufgenommen, unter denen nicht die Grundstückseigentümer, sondern die abwasserbeseitigungspflichtigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sind.

Die erste Alternative betrifft die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges. Dieser steht jedoch nicht im Belieben des jeweiligen Aufgabenträgers. Vielmehr sind die spezialgesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Nummer 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Danach ist die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges nur dann möglich, wenn dies durch ein dringendes öffentliches Bedürfnis erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die anordnende Behörde ein solches Erfordernis feststellen muss und vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich machen. Rein fiskalische Gründe können aus diesem Grund nicht allein für die Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden.

Daneben sind auch Befreiungstatbestände möglich und angezeigt, die den speziellen Anforderungen des Einzelfalles Rechnung tragen.

So kommen als mögliche Befreiungstatbestände solche Fälle in Betracht, in denen die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, sei es dass beispielsweise im Vertrauen auf die derzeitige Rechtslage erhebliche Investitionen auf dem Grundstück getätigt wurden, die nunmehr entwertet würden oder aber aufgrund der konkreten Situation des Grundstückes eine ortsnahe Versickerung derzeit noch möglich ist. Zudem kommt auch eine finanziell erdrückende Wirkung des Anschluss- und Benutzungszwanges als Befreiungstatbestand in Betracht.

Die 2. Alternative regelt den Fall, in dem die Gemeinde bzw. der Zweckverband keinen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet hat, ein gesammeltes Fortleiten aber erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiermit wird sichergestellt, dass, wenn der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit der ortsnahe Versickerung hat, die Gemeinde per Gesetz zuständig wird.

Nach der derzeit bestehenden Rechtslage ist die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich von der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abhängig. Denn gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (2011) ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit zu verhüten.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass ohne das gesammelte Ableiten höhere Sachschäden oder sogar Personenschäden entstehen, was bei einem unkontrollierten Abfließen des Niederschlagswassers der Fall sein kann.

Die Rechtsänderung bezweckt auch bei Vorlage anderer öffentlicher Belange den Anschluss an eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzusehen (z.B. Schutz von Privatgrundstücken oder öffentlicher Plätze und Straßen vor einem Zufluss des Regenwassers von benachbarten Flächen; Zufluss von Niederschlagswasser, um das technische Funktionieren einer Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten).

Die seit dem 1. September 2003 bestehende Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil diese die Möglichkeit für eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zu stark eingeschränkt hat. Die Auswertung der Erfassungsbögen zur Ursachenermittlung von Vernässungen hat ergeben, dass in rund 11 % der Fälle von den Betroffenen die Flächenversiegelung und die Niederschlagswasserversickerung als Ursachen für die aufgetretenen Vernässungen angegeben worden sind. Die Neuregelung bietet den geeigneten rechtlichen Rahmen, um durch Anschluss an bestehende Anlagen oder Errichtung von neuen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung dauerhaft Abhilfe für Betroffene schaffen zu können. Darüber hinaus lässt der Regelungsvorschlag eine konzeptionelle Weiterentwicklung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung in kritischen Bereichen zu, die auch in der Lage ist, weitere „ungewünschte“ Wasserquellen mit abzuleiten, die teilweise zu erheblichen Vernässungserscheinungen geführt haben. Im Rahmen einer anteilmäßigen Kostenteilung für die Errichtung und den Betrieb einer Regenwasserkanalisation können somit auch für Dritte (z. B. Ableitungen von Haus- oder Flächendrainagen) kostengünstige Lösungen für die Ableitung konzipiert werden, da sich dieser Kanal zukünftig kostenseitig zwischen den drei Nutzern Straßenbaulastträger, Einleiter von privaten versiegelten Flächen und Einleiter von Drainage- oder sonstigen Grundwasserableitungen aufteilt.

Darüber hinaus wurde in Anbetracht der Rechtslage bis zum 1. September 2003 (Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes) durch die Aufgabenträger erhebliche Investitionen in die Niederschlagswasserbeseitigung getätigt, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden können, welche die öffentliche Anlage in Anspruch nehmen müssen. Hier kommen insoweit auf die Gemeinden erhebliche, nicht beitrags- und gebührenfähige Kosten zu. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des Urteils des OVG LSA vom 27.03.2012 (Az.: 4 L 233/09), wonach die auf der Grundlage des § 151 Abs. 3 WG LSA (alte Fassung) begründete wasserrechtliche Pflichtenlage seit dem 01.09.2003 auch für die Anschlüsse, die vor dem 01.09.2003 hergestellt wurden, nicht mehr gilt.

§ 79b Abs. 2 des Gesetzentwurfs regelt die Entwässerungspflicht der Verkehrsanlagen als immanenten Bestandteil der Baulast zum Beispiel nach § 9 StrG LSA.

In Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast (§ 42 Abs. 5 StrG LSA und § 5 Abs. 3 FStrG) sind Gehwege und Parkplätze (eigenständige) Verkehrsanlagen im Sinne der Vorschrift.

Zu Nr. 28 (§ 80 WG LSA)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nr. 29 (§ 92 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 30 (§ 94 WG LSA)

Die bestehende Regelung hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt. Im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Deiches durch fremdes Eingreifen sind die Ansprüche des Landes durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zivilrechtlich gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

Zu Nr. 31 (§ 96 WG LSA)

Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete ist nunmehr – ohne Einbindung der Wasserbehörde in seine Entscheidung – befugt, über die Benutzung eines Deiches Vereinbarungen zu treffen (sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Forderung der Praxis, die aus Gründen der Verwaltungseinfachung notwendig ist.

Bei der Änderung des Absatzes 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 114 Abs. 1 WG LSA.

Zu Nr. 32 (§ 97 WG LSA)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Forderung der Praxis, die eine schnelle Entscheidung vor Ort ermöglichen soll.

Zu Nr. 33 (§ 98 WG LSA)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 34 (§ 101 WG LSA)

Der neue Abs. 2 dient dem verstärkten Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Bebauung.

Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden, weil § 78 WHG eine ausreichende bundesrechtliche Regelung zu Ge- und Verboten mit Erlaubnisvorbehalt enthält.

Zu Nr. 35 (§ 108 WG LSA)

Es wird eine dynamische Verweisung eingeführt.

Zu Nr. 36 (§ 111 WG LSA)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Formulierung greift die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 9 (Wasserbeschaffenheit) auf.

Zu Nr. 37 (§ 112 WG LSA)

Die Änderung erweitert die Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes. Nunmehr sind dessen Bedienstete und Beauftragte ausdrücklich befugt, Gewässer zu Überwachungszwecken mit Wasserfahrzeugen zu befahren, auch wenn diese im privaten Eigentum stehen.

Zu Nr. 38 (§ 114 WG LSA)

§ 96 Absatz 8 WG LSA wird - aus Gründen der Deichsicherheit im Hochwasserfall und um eine Behinderung der Einsatzkräfte zu vermeiden - bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 39 (§ 118 WG LSA)

Die Änderungen betreffen das Inkrafttreten der Anlage 1 im Hinblick auf die neue Gewässer-einstufung sowie die Streichung der bisherigen Befristungsregelung.

Zu Nr. 40 (Anlage 1 zum WG LSA)

Die Anlage 1 enthält (u. a.) nur noch die Fließgewässer, die aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Gewässer der ersten Ordnung festgelegt werden.

Zu Artikel 3**Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 96 WG LSA.

Zu Artikel 4**Inkrafttreten**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zu § 4 AG AbwAG treten erst zum 1. Januar 2014 in Kraft, da die Abwasserabgabe jährlich erhoben wird. Folglich gilt diese Gesetzesänderung erstmalig für das Veranlagungsjahr 2014. Das Kalenderjahr entspricht dem Veranlagungsjahr. Änderungen während eines Veranlagungsjahres führen zu erheblichem Mehraufwand bei der für die Abwasserabgabe zuständigen Vollzugsbehörde sowie auch beim Abgabepflichtigen.

Ein Inkrafttreten der Änderungen des Landeswassergesetzes vor dem 1. April 2013 ist zwingend erforderlich, weil das WG LSA vom 16. März 2011 gem. § 118 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft tritt.

Die Änderung der Anlage 1 zum WG LSA (Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft) tritt nach diesem Gesetzentwurf erst am 1. Januar 2015 in Kraft. Durch diese Regelung räumt der Gesetzgeber der Verwaltung eine angemessene Frist ein, die Abstufung von bestimmten Gewässern erster Ordnung in Gewässer zweiter Ordnung vorzubereiten und ab dem 1. Januar 2015 den Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Die Erhebung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung erfolgt ab dem 1. Januar 2015.

Gegenüberstellung

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16. März 2011	Entwurf für ein Änderungsgesetz WG LSA (2013) mit Stand vom 22.06.2012 (blau = Änderung; rot = bloße Streichung) (Auf die Wiedergabe von geänderter Fußnote und geändertem Inhaltsverzeichnis wird verzichtet)
Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten	Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung (zu den §§ 2 und 3 WHG) (1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind oberirdische Gewässer und das Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke nur eines Eigentümers zu entwässern oder zu bewässern, 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes. (3) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks-, Bewässerungs- und Entwässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.	§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung (zu den §§ 2 und 3 WHG) (1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Gewässer. (2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf 1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern, 2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes. (3) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks-, Bewässerungs- und Entwässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

Seite 2 von 66 § 2 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 5 WHG) Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus den oberirdischen Gewässern.	§ 2 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 5 WHG) Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus den oberirdischen Gewässern.
§ 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer (1) Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. (2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage 1 etwas anderes ergibt.	§ 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer (1) Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. (2) Soweit nicht Anlage 1 die Zuordnung bestimmt, gehören natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört.
§ 4 Gewässer erster Ordnung (1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung 1. Binnenwasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind oder 2. in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn 1. ein Gewässer aufgrund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat, 2. fehlerhafte Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 anzupassen sind. (3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die fertig gestellten und aus der Bergaufsicht entlassenen Tagebaurestseen 1. Concordia Nachterstedt, hervorgehend aus dem Restloch Schadeleben, 2. Geiseltalsee, hervorgehend aus dem Restloch Mülcheln,	§ 4 Gewässer erster Ordnung (1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung 3. Binnenwasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind oder 4. in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn 3. ein Gewässer aufgrund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat, 4. fehlerhafte Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 anzupassen sind. (3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die fertig gestellten und aus der Bergaufsicht entlassenen Tagebaurestseen 6. Concordia Nachterstedt, hervorgehend aus dem Restloch Schadeleben, 7. Geiseltalsee, hervorgehend aus dem Restloch Mülcheln,

3. Goitzsche, hervorgehend aus den Restlöchern Mühbeck, Niemeck, Döbern und Bärenhof, 4. Golpa Nord, hervorgehend aus dem Restloch Golpa Nord, 5. Rösa, hervorgehend aus dem Restloch Rösa, einschließlich der jeweils bedeutendsten Abläufe aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch Verordnung in das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis aufzunehmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend für das Eigentum an den Tagebaureistseen und den Abläufen, das bei In-Kraft-Treten einer Verordnung nach Satz 1 besteht.	8. Goitzsche, hervorgehend aus den Restlöchern Mühbeck, Niemeck, Döbern und Bärenhof, 9. Golpa Nord, hervorgehend aus dem Restloch Golpa Nord, 10. Rösa, hervorgehend aus dem Restloch Rösa, einschließlich der jeweils bedeutendsten Abläufe aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch Verordnung in das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis aufzunehmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend für das Eigentum an den Tagebaureistseen und den Abläufen, das bei In-Kraft-Treten einer Verordnung nach Satz 1 besteht.
§ 5 Gewässer zweiter Ordnung Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer.	§ 5 Gewässer zweiter Ordnung Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer.
§ 6 Eigentum an oberirdischen Gewässern (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Die Gewässer erster Ordnung sind im Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind. (2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbständiges Grundstück bildet. (3) Eigentum an oberirdischen Gewässern, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, bleibt unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentumsübertragung bleiben unberührt.	§ 6 Eigentum an oberirdischen Gewässern (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Die Gewässer erster Ordnung sind im Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind. (2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbständiges Grundstück bildet. (3) Eigentum an oberirdischen Gewässern, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, bleibt unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentumsübertragung bleiben unberührt.
§ 7 Eigentums Grenzen am und im Gewässer (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentums- grenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes. Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht. (2) Mittlerer Wasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflussjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzfeststellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für	§ 7 Eigentums Grenzen am und im Gewässer (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentums- grenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes. Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht. (2) Mittlerer Wasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflussjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzfeststellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für

20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflussjahre. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgränze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im Allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses. (3) Ist ein Gewässer zweiter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke. (4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet 1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand in der Mitte des Gewässers verläuft, 2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.	20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflussjahre. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgränze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im Allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses. (3) Ist ein Gewässer zweiter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke. (4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet 3. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand in der Mitte des Gewässers verläuft, 4. für nebeneinander liegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.
§ 8 Anlandungen (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 9 Abs. 2. (2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebruchs im bisher geübten Umfange erforderlich ist. (3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.	§ 8 Anlandungen (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 9 Abs. 2. (2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebruchs im bisher geübten Umfange erforderlich ist. (3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.
§ 9 Abschwemmung, Überflutung (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder	§ 9 Abschwemmung, Überflutung (zu § 4 Abs. 5 WHG) (1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder

ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrößen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. (2) Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt. (3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. § 89 Abs. 2 gilt entsprechend.	ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrößen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. (2) Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt. (3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. § 89 Abs. 2 gilt entsprechend.
Abschnitt 2 Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr	Abschnitt 2 Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr
§ 10 Behörden (1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium. (2) Obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt. (3) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. (4) Das Landesamt für Umweltschutz ist technische Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde und unterstützt die obere und die unteren Wasserbehörden auf Anforderung in schwierigen technischen Fragen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt nimmt die Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes wahr.	§ 10 Behörden (1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium. (2) Obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt. (3) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. (4) Das Landesamt für Umweltschutz ist technische Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde und unterstützt die obere und die unteren Wasserbehörden auf Anforderung in schwierigen technischen Fragen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt nimmt die Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes wahr.
§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Für die Abwehr von Gefahren, die durch	§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Für die Abwehr von Gefahren, die durch

Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die Wasserbehörden zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragene Wirkungsbereich.	Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind die Wasserbehörden zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragene Wirkungsbereich.
§ 12 Zuständigkeit (1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, dass die obere Wasserbehörde oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die obere Wasserbehörde und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist. (2) Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Wasserbehörde bei Angelegenheiten von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung zuständig. (3) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Landkreisen einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Landkreisen ungewiss ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären. (4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.	§ 12 Zuständigkeit (1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, dass die obere Wasserbehörde oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die obere Wasserbehörde und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist. (2) Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Wasserbehörde bei Angelegenheiten von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung zuständig. (2) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Landkreisen einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Landkreisen ungewiss ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären. (3) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.
§ 13 Wassergefahr (1) Sind zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden die erforderliche Hilfe zu leisten. (2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete haben auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten. (3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden und den Bewohnern die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen;	§ 13 Wassergefahr (1) Sind zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden die erforderliche Hilfe zu leisten. (2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete haben auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten. (3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden und den Bewohnern die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen;

für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340).	§ 14 Wasserwehr Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2, die §§ 29, 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf; § 140 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340).	§ 14 Wasserwehr Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2, die §§ 29, 33 der Gemeindeordnung entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf; § 140 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr hat das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung einen Hochwassermeldedienst einzurichten. (2) Die Verordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,	§ 15 Hochwassermeldedienst (zu § 79 Abs. 2 WHG) (1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr wird ein vom Landesbetrieb für Hochwasser- schutz Sachsen-Anhalt geleiteter Hochwassermeldedienst eingerichtet. (1a) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen 1. die häufig Hochwasser führenden Gewässer, für die ein Hochwassermeldedienst durchgeführt wird, 2. Zweck, Inhalt, Aufgaben, Teilnehmer und Organisation des Hochwassermeldediens- tes, 3. Alarmstufen, 4. Kostenregelungen. (2) Die Verordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassermelddienst ihr dafür geeignete Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.	Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassermelddienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.
Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen § 16 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (zu § 7 WHG) (1) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Elbe besteht aus 1. dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Elbe und 2. den im Einzugsgebiet nach Nummer 1 liegenden Grundwasserkörpern. (2) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Weser besteht aus 1. dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Weser und 2. den im Einzugsgebiet nach Absatz 2 Nr. 1 liegenden Grundwasserkörpern.	Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen § 16 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (zu § 7 WHG) (1) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Elbe besteht aus 3. dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Elbe und 4. den im Einzugsgebiet nach Nummer 1 liegenden Grundwasserkörpern. (2) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Weser besteht aus 3. dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Weser und 4. den im Einzugsgebiet nach Absatz 2 Nr. 1 liegenden Grundwasserkörpern.
§ 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung (zu § 23 WHG) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, auch abweichend im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß der §§ 23, 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verordnungen Regelungen zu erlassen. An Stelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Erlass der Verordnung durchzuführen. § 18	§ 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung (zu § 23 WHG) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, keinen Gebrauch gemacht hat, durch Rechtsverordnungen entsprechende Vorschriften zu erlassen. An Stelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen. § 18

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. Ist hiernach eine Vorrangentscheidung nicht möglich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässerregimentärs, sodann demjenigen Antrag, der Vorrang, der zuerst gestellt wurde. Anträge, die nach der für Einwendungen bestimmten Frist gestellt werden, sind unzulässig.	Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. Ist hiernach eine Vorrangentscheidung nicht möglich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässerregimentärs, sodann demjenigen Antrag, der Vorrang, der zuerst gestellt wurde. Anträge, die nach der für Einwendungen bestimmten Frist gestellt werden, sind unzulässig.
§ 19 Erfordernisse für den Antrag Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.	§ 19 Erfordernisse für den Antrag Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.
§ 20 Bewilligung (zu den §§ 10 und 14 WHG) (1) Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. (2) In den in § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Fällen ist der Betroffene abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen, wenn die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. (3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.	§ 20 Bewilligung (zu den §§ 10 und 14 WHG) (1) Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. (2) In den in § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Fällen ist der Betroffene abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entschädigen, wenn die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. (3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.
§ 21 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG) (1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über das förmliche Verwaltungsverfahren. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	§ 21 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG) (1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839), über das förmliche Verwaltungsverfahren. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Ergänzend sind anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

- a) an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,
- b) ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen nach § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen sein können,
- c) in der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden,

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde die Wasserbehörde tritt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

1. die Erlaubnis für ein Vorhaben erteilt werden soll, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, oder
2. ein förmliches Verfahren eingeleitet wird, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Ergänzend sind anzuwenden:

3. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

- a) an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,
- d) ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen nach § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen sein können,
- e) in der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden,

4. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde die Wasserbehörde tritt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

3. die Erlaubnis für ein Vorhaben erteilt werden soll, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, oder
4. ein förmliches Verfahren eingeleitet wird, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

§ 22

Aussetzung des Bewilligungsverfahrens

Aussetzung des Bewilligungsverfahrens

(1) Die Behörde kann, wenn Einwendungen aufgrund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muss es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozessführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. (2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.	(1) Die Behörde kann, wenn Einwendungen aufgrund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muss es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozessführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. (2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.
§ 23 Rechtsnachfolge Der Rechtsnachfolger hat den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.	§ 23 Rechtsnachfolge Der Rechtsnachfolger hat den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
§ 24 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung (1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen. (2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Benutzer zu entschädigen. (3) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Der Benutzer ist zu entschädigen.	§ 24 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung (1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen. (2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Benutzer zu entschädigen. (3) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Der Benutzer ist zu entschädigen.
§ 25 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 24 Abs. 1 vorgesehene Anordnung treffen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Benutzer zu entschädigen. § 24 Abs. 3 gilt sinngemäß.	§ 25 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 24 Abs. 1 vorgesehene Anordnung treffen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Benutzer zu entschädigen. § 24 Abs. 3 gilt sinngemäß.
§ 26 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse	§ 26 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

(zu § 20 WHG) (1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen. (2) Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.	(zu § 20 WHG) (1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen. (2) Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.
§ 27 Beweissicherung, Sicherheitsleistung (1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. (2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.	§ 27 Beweissicherung, Sicherheitsleistung (1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. (2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.
§ 28 Ausgleichsverfahren (zu § 22 WHG) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil aus der Gewässerbenutzung.	§ 28 Ausgleichsverfahren (zu § 22 WHG) Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil aus der Gewässerbenutzung.
Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer	Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
Unterabschnitt 1 Gemeingebruch	Unterabschnitt 1 Gemeingebruch
§ 29 Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebruchs	§ 29 Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebruchs

(zu § 25 WHG) (1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, die eingeleitete Wassermenge nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Gewässers führt und das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. (2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde das Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, gestatten. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind. (4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 8. September 1993 ausgeübt worden ist. (5) Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.	(zu § 25 WHG) (1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eisport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, die eingeleitete Wassermenge nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Gewässers führt und das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. (2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde das Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, gestatten. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind. (4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 8. September 1993 ausgeübt worden ist. (5) Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.
§ 30 Duldungspflicht der Anlieger (zu § 25 WHG) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgenommen sind.	§ 30 Duldungspflicht der Anlieger (zu § 25 WHG) Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgenommen sind.
Unterabschnitt 2 Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht § 31 Benutzungen zu Zwecken des Fischfangs	Unterabschnitt 2 Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht § 31 Benutzungen zu Zwecken des Fischfangs

(zu § 25 WHG)	(zu § 25 WHG)
Zu Zwecken des Fischfangs dürfen Fischköder, Fischfanggeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.	Zu Zwecken des Fischfangs dürfen Fischköder, Fischfanggeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.
§ 32 Schiffbare Gewässer (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt nutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Wasserverkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen. (2) Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wasserfahrzeuge, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	§ 32 Schiffbare Gewässer (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt nutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Wasserverkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen. (2) Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wasserfahrzeuge, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
§ 33 Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden (1) Die Anlieger der zur Schifffahrt genutzten Gewässer haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden. (2) Dem Anlieger entstandene Schäden nach Absatz 1 hat neben dem Verursacher auch der Schiffseigner als Gesamtschuldner zu ersetzen.	§ 33 Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden (1) Die Anlieger der zur Schifffahrt genutzten Gewässer haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden. (2) Dem Anlieger entstandene Schäden nach Absatz 1 hat neben dem Verursacher auch der Schiffseigner als Gesamtschuldner zu ersetzen.
§ 34 Schiffahrtsanlagen und Fahren (1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von 1. Häfen und Umschlagstellen sowie 2. Fahren bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständige Behörde; § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. § 19 gilt entsprechend. (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die	§ 34 Schiffahrtsanlagen und Fahren (1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von 1. Häfen, Lade-, Lösch- und Umschlagstellen und sonstigen Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen bestimmt sind (Schiffahrtsanlagen), und 2. Fahren an Landesgewässern bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständigen Behörde. § 19 gilt entsprechend. (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die

Sicherheit des Betriebes entgegenstehen oder wenn der Unternehmer unzuverlässig ist.

(3) Die Unternehmer von Häfen, Umschlagstellen oder Fahren sind verpflichtet, den Betrieb sicher zu führen. Das für Verkehr zuständige Ministerium kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht zumutbar ist.

(4) Die am 22. April 2005 rechtmäßig betriebenen Häfen, Umschlagstellen und Fahren gelten als genehmigt im Sinne des Absatzes 1.

(5) Soweit Vorhaben nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36) fallen, findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist bei Vorhaben nach Absatz 1 sechs Monate beträgt. Das Verfahren bei Vorhaben nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 35

Verordnungen und Verwaltungsakte

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs unter Beachtung insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Fischerei Verordnungen oder Verwaltungsakte zu erlassen

1. zur Ausübung, Regelung oder Beschränkung der Schifffahrt und des Fährverkehrs auf schiffbaren Gewässern sowie auf anderen Gewässern, auf denen Schifffahrt im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfindet oder allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist;
2. zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags und zur Unterhaltung von Häfen- und Umschlaganlagen;
3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Schiffen;
4. zum Erfordernis einer Zulassung für Schiffe und über die Ertelung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen oder sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die technische Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden;
5. zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Schiffen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Schiffen, die Ertelung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren;
6. über die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung nach § 34 Abs. 1 erteilt oder widerrufen wird, sowie über den Nachweis dieser Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Zulassung;
7. über die Befugnis der zuständigen Behörden, Auskünfte zu verlangen, Unterlagen einzu-

Sicherheit des Betriebes entgegenstehen oder wenn der Unternehmer unzuverlässig ist.

(3) Die Unternehmer von Schifffahrtsanlagen und Fahren sind verpflichtet, den Betrieb sicher zu führen. Das für Verkehr zuständige Ministerium kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht zumutbar ist.

(4) Die am 22. April 2005 rechtmäßig betriebenen Schifffahrtsanlagen und Fahren gelten als genehmigt im Sinne des Absatzes 1.

(5) Soweit Vorhaben nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36) fallen, findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist bei Vorhaben nach Absatz 1 sechs Monate beträgt. Das Verfahren bei Vorhaben nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 35

Verordnungen und Verwaltungsakte

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs unter Beachtung insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Fischerei Verordnungen oder Verwaltungsakte zu erlassen

1. zur Ausübung, Regelung oder Beschränkung der Schifffahrt und des Fährverkehrs auf schiffbaren Gewässern sowie auf anderen Gewässern, auf denen Schifffahrt im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfindet oder allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist;
2. zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags und zur Unterhaltung von Häfen- und Umschlaganlagen;
3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Schiffen;
4. zum Erfordernis einer Zulassung für Schiffe und über die Ertelung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen oder sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die technische Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden;
5. zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Schiffen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Schiffen, die Ertelung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren;
6. über die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung nach § 34 Abs. 1 erteilt oder widerrufen wird, sowie über den Nachweis dieser Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Zulassung;
7. über die Befugnis der zuständigen Behörden, Auskünfte zu verlangen, Unterlagen einzu-

sehen sowie Schiffe, Schwimmkörper, Häfen, Fähranlagen und sonstige Anlagen zu betreten. Die Verordnungen und Verwaltungsakte nach Satz 1 Nr. 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen. Zu den Verordnungen und Verwaltungsakten nach Satz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.	sehen sowie Schiffe, Schwimmkörper, Häfen, Fähranlagen und sonstige Anlagen zu betreten. Die Verordnungen und Verwaltungsakte nach Satz 1 Nr. 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen. Zu den Verordnungen und Verwaltungsakten nach Satz 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.
(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde, insbesondere der Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt oder beliehen werden.	(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde, insbesondere der Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt oder beliehen werden.
Unterabschnitt 3 Stauanlagen	Unterabschnitt 3 Stauanlagen
§ 36 Stauanlagen	§ 36 Stauanlagen
Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 37 bis 48.	Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 37 bis 48.
§ 37 Staumarken	§ 37 Staumarken
(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.	(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.
(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.	(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.
(3) Die Wasserbehörde setzt und beurkundet die Staumarken. Der Betreiber der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.	(3) Die Wasserbehörde setzt und beurkundet die Staumarken. Der Betreiber der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.
§ 38 Erhaltung der Staumarken	§ 38 Erhaltung der Staumarken
(1) Der Betreiber der Stauanlage hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.	(1) Der Betreiber der Stauanlage hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.
(2) Die Änderung oder Beeinflussung von Staumarken oder Festpunkten bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 37	(2) Die Änderung oder Beeinflussung von Staumarken oder Festpunkten bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 37

Abs. 3 sinngemäß.	Abs. 3 sinngemäß.
§ 39 Kosten Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Betreiber.	§ 39 Kosten Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Betreiber.
§ 40 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen, Altanlagen (1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Betreiber nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten. (3) Auf Antrag des Betreibers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muss; andernfalls wird die Genehmigung erteilt. Die Frist ist ortsüblich bekannt zu machen; die Kosten trägt der Betreiber. (4) Für Stauanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind und deren wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen worden ist und für die die Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die erforderliche Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis) nicht bei der Wasserbehörde beantragt hatten, führt die Wasserbehörde das Verfahren von Amts wegen durch.	§ 40 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen, Altanlagen (1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Betreiber nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten. (3) Auf Antrag des Betreibers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muss; andernfalls wird die Genehmigung erteilt. Die Frist ist ortsüblich bekannt zu machen; die Kosten trägt der Betreiber. (4) Für Stauanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind und deren wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen worden ist und für die die Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die erforderliche Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis) nicht bei der Wasserbehörde beantragt hatten, führt die Wasserbehörde das Verfahren von Amts wegen durch.
§ 41 Ablassen aufgestauten Wassers (zu § 36 WHG) Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen oder die Fischerei beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.	§ 41 Ablassen aufgestauten Wassers (zu § 36 WHG) Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen oder die Fischerei beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.
§ 42 Höchst- und Mindesttau (1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und	§ 42 Staubewirtschaftung (1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und

dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt. (2) Muss das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.	§ 43 Ausnahmen Die Wasserbehörde kann im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den §§ 37 bis 42 zulassen.	dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt. (2) Bei Niedrigwasser kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, das aufgestaute Wasser nicht abzusenken. Festlegungen zum Mindestabfluss an der Stauanlage bleiben unberührt.	§ 43 Ausnahmen Die Wasserbehörde kann im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den §§ 37 bis 42 zulassen.
§ 44 Talsperren, Wasserspeicher Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100 000 Kubikmeter fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die mehr als 100 000 Kubikmeter fassen oder bei gleicher Größenordnung in Verbindung mit einer Talsperre stehen (Pumpspeicherwerke), gelten die §§ 45 bis 47.	§ 44 Talsperren, Wasserspeicher Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100 000 Kubikmeter fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die mehr als 100 000 Kubikmeter fassen oder bei gleicher Größenordnung in Verbindung mit einer Talsperre stehen (Pumpspeicherwerke), gelten die §§ 45 bis 47.	§ 44 Talsperren, Wasserspeicher Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100 000 Kubikmeter fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die mehr als 100 000 Kubikmeter fassen oder bei gleicher Größenordnung in Verbindung mit einer Talsperre stehen (Pumpspeicherwerke), gelten die §§ 45 bis 47.	§ 44 Talsperren, Wasserspeicher Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100 000 Kubikmeter fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die mehr als 100 000 Kubikmeter fassen oder bei gleicher Größenordnung in Verbindung mit einer Talsperre stehen (Pumpspeicherwerke), gelten die §§ 45 bis 47.
§ 45 Planfeststellung, Plangenehmigung (1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 44 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gelten § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und die §§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 90 bis 93 dieses Gesetzes entsprechend. (2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.	§ 45 Planfeststellung, Plangenehmigung (1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 44 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gelten § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und die §§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 90 bis 93 dieses Gesetzes entsprechend. (2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.	§ 45 Planfeststellung, Plangenehmigung (1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 44 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gelten § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und die §§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 90 bis 93 dieses Gesetzes entsprechend. (2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.	§ 45 Planfeststellung, Plangenehmigung (1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 44 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren gelten § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und die §§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 90 bis 93 dieses Gesetzes entsprechend. (2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.
§ 46 Plan Anlagen nach § 44 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.	§ 46 Plan Anlagen nach § 44 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.	§ 46 Plan Anlagen nach § 44 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.	§ 46 Plan Anlagen nach § 44 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.
§ 47 Aufsicht	§ 47 Aufsicht	§ 47 Aufsicht	§ 47 Aufsicht

Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Betreiber auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutze gegen Gefahren notwendig sind.	Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Betreiber auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutze gegen Gefahren notwendig sind.
§ 48 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher (1) Die §§ 45 bis 47 gelten auch für andere als die in § 44 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. Die Feststellung ist dem Betreiber mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekannt zu machen. (2) Die §§ 45 bis 47 gelten auch entsprechend für andere als die in § 44 und in Absatz 1 bezeichneten Stauanlagen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.	§ 48 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher (1) Die §§ 45 bis 47 gelten auch für andere als die in § 44 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. Die Feststellung ist dem Betreiber mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekannt zu machen. (2) Die §§ 45 bis 47 gelten auch entsprechend für andere als die in § 44 und in Absatz 1 bezeichneten Stauanlagen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.
Unterabschnitt 4 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen	Unterabschnitt 4 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen
§ 49 Erfordernis der Genehmigung (zu § 36 WHG) (1) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer gestaltungsbedingten Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen. (3) § 27 gilt sinngemäß. (4) Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.	§ 49 Erfordernis der Genehmigung (zu § 36 WHG) (1) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer gestaltungsbedingten Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen. (3) § 27 gilt sinngemäß. (4) Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Unterabschnitt 5 Gewässerrandstreifen	Unterabschnitt 5 Gewässerrandstreifen
§ 50 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)	§ 50 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
(1) Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. (2) Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. (3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind. (4) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist, kann die Wasserbehörde 1. anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, 2. die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln, 3. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen, 4. anordnen, dass eine intensive Beweidung im Gewässerrandstreifen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bedarf.	(1) Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. (2) Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist. (3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind. (4) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist, kann die Wasserbehörde 1. anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, 2. die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln, 3. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen, 4. anordnen, dass eine intensive Beweidung im Gewässerrandstreifen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bedarf.
§ 51 Verfahren, Entschädigung, Ausgleich (zu § 38 WHG)	§ 51 Verfahren, Entschädigung, Ausgleich (zu § 38 WHG)
(1) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 50 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. Für Verordnungen gelten § 73 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.	(1) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 50 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. Für Verordnungen gelten § 73 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 50 Abs. 4 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. § 52 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und die §§ 97, 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist. Vor einer Entscheidung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich entfällt, soweit mit der Entscheidung die Wiederherstellung eines Zustandes aufgebaut wird, der am 1. September 1991 bestanden hat.	(2) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 50 Abs. 4 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. § 52 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und die §§ 97, 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist. Vor einer Entscheidung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich entfällt, soweit mit der Entscheidung die Wiederherstellung eines Zustandes aufgebaut wird, der am 1. September 1991 bestanden hat.
Unterabschnitt 6 Gewässerunterhaltung	Unterabschnitt 6 Gewässerunterhaltung
§ 52 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG) (1) Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere: 1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, 2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes, 3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, 4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern. (2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen. (3) Abweichend von § 39 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.	§ 52 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG) (1) Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere: 1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, 2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes, 3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, 4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern. (2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen. (3) Abweichend von § 39 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.
§ 53 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)	§ 53 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird. (2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.	(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird. (2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.
§ 54 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG) (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist. (3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet. Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils einen Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Versammlung. Zur Wahl der ständigen Ausschussmitglieder können die Mitgliedsgemeinden Vertreter, die zur Vertretung der Gemeinde nach der Gemeindeordnung befugt sind, oder Einwohner, die durch den Gemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen. (4) Die Mitglieder können als weitere Aufgaben des Verbandes den Gewässerausbau sowie die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung beschließen; für diese Aufgabenwahrnehmung dürfen innerhalb des Verbandsgebietes Sondergebiete ausgewiesen werden. Für die Aufgabenwahrnehmung in Sonder-	§ 54 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG) (1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 58, 61 und 62 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. (2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist. Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen. (3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet. Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils einen Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Versammlung. Zur Wahl der ständigen Ausschussmitglieder können die Mitgliedsgemeinden Vertreter, die zur Vertretung der Gemeinde nach der Gemeindeordnung befugt sind, oder Einwohner, die durch den Gemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Verbandsatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der Gemeinden werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 46 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. (4) Die Mitglieder können als weitere Aufgaben des Verbandes den Gewässerausbau sowie die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung beschließen; für diese Aufgabenwahrnehmung dürfen innerhalb des Verbandsgebietes Sondergebiete ausgewiesen werden. Für die Aufgabenwahrnehmung in Sonder-

gebieten können besondere Beiträge erhoben werden. § 89 bleibt unberührt.

(5) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

§ 55

Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Versammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Versammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwerungsbeitrag)

bestimmen. Der Anteil der Erschwerungsbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Ver-

gebieten können besondere Beiträge erhoben werden. § 89 bleibt unberührt.

(5) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

(6) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Erfüllt der Unterhaltungsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Unterhaltungsverband innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

§ 55

Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Versammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Versammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmberechtigten. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

(3) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwerungsbeitrag)

bestimmen. Der Anteil der Erschwerungsbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Ver-

hältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragserhebung kann in der Satzung eine Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag festgelegt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Verbandsbeitrag des Mitgliedes um mehr als 100 v. H. über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.

(4) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(5) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(6) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in Bezug auf die in § 54 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(7) Die Haushalts- und Rechnungsführung der Unterhaltungsverbände wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband. Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.

(8) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

hältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragserhebung kann in der Satzung eine Höchstgrenze für den Erschwerungsbeitrag festgelegt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Verbandsbeitrag des Mitgliedes um mehr als 100 v. H. über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwerungsbeitrag zu zahlen wäre.

(4) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.

(5) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(5) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in Bezug auf die in § 54 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich eines Lageberichtes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitragslegung sowie die sachgerechte Aufgabenerhebung und Mehrkostenrechnung des Unterhaltungsverbandes.

(8) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

§ 55a

Kooperation von Unterhaltungsverbänden

	Unterhaltungsverbände können bei der Aufgabenwahrnehmung miteinander kooperieren, um ihre Verwaltungskraft besser auszunutzen. Die Unterhaltungsverbände sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass ein Verband bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Verbände besorgt. Ein Unterhaltungsverband soll auch gestalten, dass die übrigen Verbände eine von ihm betriebene Einrichtung oder Verwaltung mitbenutzen. Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
§ 56 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband (1) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwerungsbeitrag sowie über die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage bis zur Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen. (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	§ 56 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband (1) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwerungsbeitrag entsprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage bis zur Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlageschuld können angemessene Voraussetzungen erhoben werden. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	§ 56a Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (1) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind. Der Kostensatz für die Erstattung nach Satz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtbeitrages des Unterhaltungsverbandes zu den beitragspflichtigen Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern. Die Höhe der Kostenleistung errechnet sich aus der Multiplikation des Kostensatzes nach Satz 2 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern. Das Land erstattet dem Unterhaltungsverband die Verwaltungskosten, die dem Unterhaltungsverband bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen und die den Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, zuzuordnen sind. (2) Die Kosten werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt je Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Unterhaltungsverbände teilen dem

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt spätestens zum 30. Januar für das laufende Kalenderjahr Kostensatz nach Abs. 1 Satz 2 mit.	§ 57 Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 50 v. H. der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verteilung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. Bei der Regelung der Höhe des Zuschusses ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, von der Länge der Gewässer zweiter Ordnung, von der beitragspflichtigen Fläche sowie von dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 auszugehen. (3) Zu den zuschussfähigen Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten, die Erschwerisbeiträge und diejenigen Aufwendungen, für die besondere Beiträge erhoben oder Mehrkosten geltend gemacht werden können.
§ 58 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land (1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke. (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.	§ 59 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (zu § 40 Abs. 1 WHG)
§ 57 Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 50 v. H. der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verteilung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. Bei der Regelung der Höhe des Zuschusses ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, von der Länge der Gewässer zweiter Ordnung, von der beitragspflichtigen Fläche sowie von dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 auszugehen. (3) Zu den zuschussfähigen Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten, die Erschwerisbeiträge und diejenigen Aufwendungen, für die besondere Beiträge erhoben oder Mehrkosten geltend gemacht werden können.	§ 58 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land (1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke. (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.
§ 59 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (zu § 40 Abs. 1 WHG)	§ 58 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land (1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke. (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.

Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 48 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Betreiber der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den im Übrigen gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.	§ 60 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern (1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten. (2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 111 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 48 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Betreiber der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den im Übrigen gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.	§ 60 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern (1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten. (2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 111 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 61 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.	§ 61 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.
§ 62 Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung (zu § 40 Abs.2 WHG) (1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer als der durch die §§ 53 bis 61 Bezeichnete aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 53 bis 61 Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre. (2) In der Entscheidung über einen Gewässerausbau oder über die Errichtung einer Anlage im oder am Gewässer kann die für die Entscheidung zuständige Behörde die Unterhaltungspflicht für das Gewässer oder für die Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von den §§ 53 bis 61 ganz oder teilweise auf einen anderen, insbesondere auf den Ausbaunternehmer übertragen, wenn der Gewässerausbau oder die Errichtung der Anlage vorwiegend dessen Interessen dient; dies gilt nicht für Anlagen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen. Die Übertragung der Unterhaltungspflicht kann auch nach Erlass der Entscheidung über den Ausbau oder über die Errichtung der Anlage vorgenommen werden; sie kann in der Ausbaumentcheidung oder in der	§ 62 Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung (zu § 40 Abs.2 WHG) (1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein anderer als der durch die §§ 53 bis 61 Bezeichnete aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 53 bis 61 Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre. (2) In der Entscheidung über einen Gewässerausbau oder über die Errichtung einer Anlage im oder am Gewässer kann die für die Entscheidung zuständige Behörde die Unterhaltungspflicht für das Gewässer oder für die Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von den §§ 53 bis 61 ganz oder teilweise auf einen anderen, insbesondere auf den Ausbaunternehmer übertragen, wenn der Gewässerausbau oder die Errichtung der Anlage vorwiegend dessen Interessen dient; dies gilt nicht für Anlagen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen. Die Übertragung der Unterhaltungspflicht kann auch nach Erlass der Entscheidung über den Ausbau oder über die Errichtung der Anlage vorgenommen werden; sie kann in der Ausbaumentcheidung oder in der

Errichtungsgenehmigung vorbehalten werden. Die Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ergeht auf Antrag oder von Amts wegen. Ist für die Entscheidung über den Gewässer Ausbau oder über die Errichtung der Anlage nicht die Wasserbehörde zuständig, so bedarf die zuständige Behörde für eine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 des Einvernehmens mit der Wasserbehörde. Anstelle einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 kann die zuständige Behörde festlegen, dass dem nach den §§ 53 bis 61 zur Unterhaltung Verpflichteten die Kosten zu erstatten sind.	Errichtungsgenehmigung vorbehalten werden. Die Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ergeht auf Antrag oder von Amts wegen. Ist für die Entscheidung über den Gewässer Ausbau oder über die Errichtung der Anlage nicht die Wasserbehörde zuständig, so bedarf die zuständige Behörde für eine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 des Einvernehmens mit der Wasserbehörde. Anstelle einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 kann die zuständige Behörde festlegen, dass dem nach den §§ 53 bis 61 zur Unterhaltung Verpflichteten die Kosten zu erstatten sind.
§ 63 Ersatzvornahme (zu § 40 Abs. 4 WHG) Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 59 bis 62 von den Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchsetzen, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, falls sie die Arbeiten nicht selber ausführen lässt, auch einen Wasser- und Bodenverband oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Unterhaltungspflichtige.	§ 63 Ersatzvornahme (zu § 40 Abs. 4 WHG) Wird die Unterhaltungspflicht nach den §§ 59 bis 62 von den Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchsetzen, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, falls sie die Arbeiten nicht selber ausführen lässt, auch einen Wasser- und Bodenverband oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Unterhaltungspflichtige.
§ 64 Ersatz von Mehrkosten (1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und geltend zu machen; § 89 findet keine Anwendung. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwerisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung der Mehrkosten im Haushaltsplan aus. (2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden. (3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.	§ 64 Ersatz von Mehrkosten (1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und geltend zu machen; § 88 findet keine Anwendung. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwerisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung der Mehrkosten im Haushaltsplan aus. <u>Die Unterhaltungsverbände führen und pflegen ein Verzeichnis über die Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen, die Mehrkosten verursachen.</u> (2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden. (3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
§ 65 Kostenausgleich	§ 65 Kostenausgleich

Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.	§ 66 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG) (1) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. (2) Abweichend von § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes haben auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zu duldenen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.
Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen und den Verbandsversammlungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.	§ 67 Gewässerschau (1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen. (2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 101 Abs. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß. (3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schaubestimmung) regeln, insbesondere die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schaumaine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist zur Gewässerschau durch den Unterhaltungspflichtigen hinzuzuziehen.
§ 68 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen	§ 68 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen

(zu § 42 WHG) (1) Ergänzend zu § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die Wasserbehörde im Streitfall bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. (2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbaunehmender das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt. (3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).	(zu § 42 WHG) (1) Ergänzend zu § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die Wasserbehörde im Streitfall bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt. (2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbaunehmender das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt. (3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 42 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).
Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers	Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers
§ 69 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)	§ 69 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)
(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; dabei sind die Niederschlagsflächen und die Anforderungen an das schadloose Versickern festzulegen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann diese Befugnis für einzelne Gebiete durch Verordnung auf die Wasserbehörden übertragen. (3) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau und die Fischzucht. (4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Entnehmen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- oder Forstwirtschaft oder für gewerbliche	(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; dabei sind die Niederschlagsflächen und die Anforderungen an das schadloose Versickern festzulegen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann diese Befugnis für einzelne Gebiete durch Verordnung auf die Wasserbehörden übertragen. (3) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau und die Fischzucht. (4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Entnehmen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- oder Forstwirtschaft oder für gewerbliche

Betriebe über die in § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.	Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz Unterabschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung § 70 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG) (1) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise von der Aufgabe, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in ihrem Gebiet mit Trinkwasser zu versorgen, befreien, wenn 1. die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, 2. gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserdargebot zumutbar ist oder 3. gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen. Der Antrag kann von der Gemeinde oder vom Verbraucher gestellt werden. (2) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. § 71 Übertragung der Trinkwasserversorgung (1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, die die Anlagen und Versorgungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder erbringen können. Mit der Übertragung geht die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung in dem vereinbarten Umfang auf den Dritten über. Die Übertragung darf nur befristet und nur erfolgen, wenn die Anforderungen einer Verordnung nach Absatz 3 erfüllt sind. (2) Das zwischen der Gemeinde und dem Dritten bestehende Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine Vertragsaufhebung, eine Rückabwicklungsvereinbarung oder eine Kündigung wirksam wird. Damit erlischt zugleich
Betriebe über die in § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.	Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz Unterabschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung § 70 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG) (1) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise von der Aufgabe, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in ihrem Gebiet mit Trinkwasser zu versorgen, befreien, wenn 1. die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, 2. gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserdargebot zumutbar ist oder 3. gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen. Der Antrag kann von der Gemeinde oder vom Verbraucher gestellt werden. (2) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. § 71 Übertragung der Trinkwasserversorgung (1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, die die Anlagen und Versorgungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder erbringen können. Mit der Übertragung geht die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung in dem vereinbarten Umfang auf den Dritten über. Die Übertragung darf nur befristet und nur erfolgen, wenn die Anforderungen einer Verordnung nach Absatz 3 erfüllt sind. (2) Das zwischen der Gemeinde und dem Dritten bestehende Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine Vertragsaufhebung, eine Rückabwicklungsvereinbarung oder eine Kündigung wirksam wird. Damit erlischt zugleich

das Recht und die Pflicht des Dritten zur Trinkwasserversorgung. Mit dem Erlöschen der Übertragung fällt die Aufgabe der Daseinsvorsorge an die Gemeinde zurück.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung alle rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen, Modalitäten und Folgen einer Übertragung der Trinkwasserversorgung sowie das von der Gemeinde bei der Auswahl des Dritten einzuhaltende Auswahlverfahren zu regeln. Dabei sind insbesondere nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Anforderungen und den Nachweis der fachlichen Bildung, persönlichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit des Dritten einschließlich der Personen, deren sich der Dritte bedient,
2. die technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung einer dauerhaft leistungsfähigen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Versorgung mit Trinkwasser einzuhalten sind,
3. die Festlegung und Abgrenzung übertragungsfähiger Teilaufgaben,
4. den Umfang und Ablauf eines Vermögens- und Anlagenübergangs sowie deren Rückabwicklung,
5. die Gestaltung des von der Gemeinde durchzuführenden Auswahlverfahrens,
6. die Einleitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens und
7. die Sanktionierung von Pflichtverstößen als Ordnungswidrigkeiten.

§ 72

Wasseruntersuchungen
(zu § 50 Abs. 5 WHG)

(1) Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2455), erfüllt.

(2) Die Wasserbehörde kann allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung näher bestimmen.

(3) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, so sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben; § 110 Abs. 2 gilt zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechend. Die Wasserbehörde kann Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen näher bestimmen. Bereits vorhandene Vorfeldmessstellen

das Recht und die Pflicht des Dritten zur Trinkwasserversorgung. Mit dem Erlöschen der Übertragung fällt die Aufgabe der Daseinsvorsorge an die Gemeinde zurück.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung alle rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen, Modalitäten und Folgen einer Übertragung der Trinkwasserversorgung sowie das von der Gemeinde bei der Auswahl des Dritten einzuhaltende Auswahlverfahren zu regeln. Dabei sind insbesondere nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Anforderungen und den Nachweis der fachlichen Bildung, persönlichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit des Dritten einschließlich der Personen, deren sich der Dritte bedient,
2. die technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung einer dauerhaft leistungsfähigen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Versorgung mit Trinkwasser einzuhalten sind,
3. die Festlegung und Abgrenzung übertragungsfähiger Teilaufgaben,
4. den Umfang und Ablauf eines Vermögens- und Anlagenübergangs sowie deren Rückabwicklung,
5. die Gestaltung des von der Gemeinde durchzuführenden Auswahlverfahrens,
6. die Einleitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens und
7. die Sanktionierung von Pflichtverstößen als Ordnungswidrigkeiten.

§ 72

Wasseruntersuchungen
(zu § 50 Abs. 5 WHG)

(1) Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

(2) Die Wasserbehörde kann allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung näher bestimmen.

(3) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, so sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben; § 110 Abs. 2 gilt zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechend. Die Wasserbehörde kann Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen näher bestimmen. Bereits vorhandene Vorfeldmessstellen

sind dabei zu berücksichtigen. Soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den Besitzer oder den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Vorfeldmessstelle durch das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.	sind dabei zu berücksichtigen. Soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den Besitzer oder den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Vorfeldmessstelle durch das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. § 113 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.
Unterabschnitt 2 Wasserschutzgebiete	Unterabschnitt 2 Wasserschutzgebiete
§ 73 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG) (1) Die Wasserbehörde setzt Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verordnung fest. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde oder bei der Gemeinde Anregungen oder Bedenken gegen die Festsetzung vortragen; im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. § 27 gilt sinngemäß. Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen nach § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten. (2) Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Werden die Karten nicht im örtlich amtlichen Verkündungsblatt bekannt gemacht, so haben die Wasserbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind in der Verordnung die nach Satz 1 zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt zu bezeichnen. (3) Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet einzutragen. Die Wasserbehörde übersendet dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt die dafür erforderlichen Unterlagen. (4) Die Kosten für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes trägt derjenige, welcher durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. Ist kein unmittelbar Begünstigter vorhanden, trägt die Kosten das Land. (5) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaus-	§ 73 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG) (1) Die Wasserbehörde setzt Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Verordnung fest. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde oder bei der Gemeinde Anregungen oder Bedenken gegen die Festsetzung vortragen; im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. § 27 gilt sinngemäß. Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen nach § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten. (2) Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Werden die Karten nicht im örtlich amtlichen Verkündungsblatt bekannt gemacht, so haben die Wasserbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind in der Verordnung die nach Satz 1 zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt zu bezeichnen. (3) Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet einzutragen. Die Wasserbehörde übersendet dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt die dafür erforderlichen Unterlagen. (4) Die Kosten für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes trägt derjenige, welcher durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. Ist kein unmittelbar Begünstigter vorhanden, trägt die Kosten das Land. (5) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaus-

haltsgesetzes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. Kommt dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Änderung festgesetzter Wasserschutzgebiete. (7) Die Wasserschutzgebiete sind in die Raumordnungsplanung aufzunehmen. (8) Am 1. April 2011 bestehende Wasserschutzgebiete oder gleichgestellte Gebiete, die nicht aus den in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Gründen erforderlich sind, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Wasserschutzgebiete werden von der Wasserbehörde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 fest.	haltsgesetzes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. Kommt dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Änderung festgesetzter Wasserschutzgebiete. (7) Die Wasserschutzgebiete sind in die Raumordnungsplanung aufzunehmen. (8) Am 1. April 2011 bestehende Wasserschutzgebiete oder gleichgestellte Gebiete, die nicht aus den in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Gründen erforderlich sind, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Wasserschutzgebiete werden von der Wasserbehörde ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 fest.
§ 74 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG) Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.	§ 74 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG) Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.
§ 75 Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG) Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertrags einbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Berechnung, über Geringfügigkeitsgrenzen, über die Fälligkeit des Ausgleichs und über die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Zahlung gestellt werden muss.	§ 75 Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG) Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertrags einbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Berechnung, über Geringfügigkeitsgrenzen, über die Fälligkeit des Ausgleichs und über die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Zahlung gestellt werden muss.
§ 76 Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung (1) Das Land gewährt den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung für Entschädigungs-, Ausgleichs- und sonstige Leistungen, die sie den bodenbewirtschaftenden Personen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung und für sonstige Maßnahmen einer Zusammenarbeit aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zukommen lassen, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zwischen Unternehmen der	§ 76 Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung (1) Das Land gewährt den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung für Entschädigungs-, Ausgleichs- und sonstige Leistungen, die sie den bodenbewirtschaftenden Personen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung und für sonstige Maßnahmen einer Zusammenarbeit aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zukommen lassen, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zwischen Unternehmen der

öffentlichen Wasserversorgung und den bodenbewirtschaftenden Personen vereinbarten Maßnahmen einer Zusammenarbeit in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen einer Festsetzung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen, müssen den Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 2 entsprechen. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung, die Kriterien für die Festlegung der Zuschusshöhe und das Verfahren durch eine Richtlinie. Die Zuschussgewährung wird durch Vertrag mit den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung festgelegt. Kündigt das Land einen Vertrag aus wichtigem Grund, den das Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu vertreten hat, kann eine erneute Zuschussgewährung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, falls ein Wasserentnahmeantrag nach § 105 erhoben wird.	öffentlichen Wasserversorgung und den bodenbewirtschaftenden Personen vereinbarten Maßnahmen einer Zusammenarbeit in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen einer Festsetzung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllen, müssen den Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 2 entsprechen. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung, die Kriterien für die Festlegung der Zuschusshöhe und das Verfahren durch eine Richtlinie. Die Zuschussgewährung wird durch Vertrag mit den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung festgelegt. Kündigt das Land einen Vertrag aus wichtigem Grund, den das Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu vertreten hat, kann eine erneute Zuschussgewährung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, falls ein Wasserentnahmeantrag nach § 105 erhoben wird.
Unterabschnitt 3 Heilquellenschutz § 77 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG) (1) Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen nach § 53 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Wasserbehörde zuständig. Vor der Entscheidung sind die zuständige Gesundheitsbehörde und die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt. (2) Für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die §§ 73 bis 76 dieses Gesetzes entsprechend. (3) Die aufgrund bisherigen Rechts geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die aufgrund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Bis zum Erlass einer Verordnung nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die bisherigen Schutzbestimmungen. (4) Auf Arbeiten, die aufgrund des Bergrechts untersagt werden können, sind die Vorschriften über den Heilquellenschutz nicht anzuwenden.	Unterabschnitt 3 Heilquellenschutz § 77 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG) (1) Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen nach § 53 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Wasserbehörde zuständig. Vor der Entscheidung sind die zuständige Gesundheitsbehörde und die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt. (2) Für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die §§ 73 bis 76 dieses Gesetzes entsprechend. (3) Die aufgrund bisherigen Rechts geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die aufgrund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Bis zum Erlass einer Verordnung nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die bisherigen Schutzbestimmungen. (4) Auf Arbeiten, die aufgrund des Bergrechts untersagt werden können, sind die Vorschriften über den Heilquellenschutz nicht anzuwenden.
Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung § 78 Pflicht zur Abwasserbeseitigung	Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung § 78 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden haben das gesamte, auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung der Selbstüberwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452). Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. der Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.

(4) Die Gemeinden stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das im Gebiet anfallende Abwasser beseitigt wird (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,

(zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anders ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist.

(3) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

[§ 78 Abs. 3 a. F. → § 79b n. F.]

(4) Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58).

2. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach Absatz 6 Satz 2,
4. die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen,
5. Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 6 belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

(5) Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Abwasserbeseitigungskonzept

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder
3. mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Abwasserbeseitigungskonzeptes beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(6) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Stedungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kann auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung auch Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht

[§ 78 Abs. 4 a. F. → § 79 n. F.]

(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen zu treffen.

[§ 78 Abs. 5 a. F. → § 79 n. F.]

ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten.

(7) Hat die Gemeinde Abwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. In der Satzung nach Absatz 6 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser, das bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 6 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenem bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 6

1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder
2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden,

entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfaulgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(8) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsteht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

(9) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

(10) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen durchzuführen.

(11) Für Dritte, die auf der Grundlage von § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zur

[§ 78 Abs. 6 a. F. → § 79a n. F.]

[§ 78 Abs. 7 a. F. → § 79a n. F.]

[§ 78 Abs. 8 a. F. → § 79a n. F.]

[§ 78 Abs. 9 a. F. → § 78 Abs. 3 n. F.]

[§ 78 Abs. 10 a. F. → § 78 Abs. 5 n. F.]

Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 79

Übertragung der Abwasserbeseitigung

- (1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. § 71 gilt entsprechend.
- (2) Für abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass alle Mitgliedsgemeinden der Einschaltung des Dritten zustimmen müssen.

[§ 78 Abs. 11 a. F. → § 79a n. F.]

§ 79

Abwasserbeseitigungskonzepte

- (1) Die Gemeinden stellen bis zum 1. April 2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird.

- (2) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach § 79a Abs. 1 Satz 2 und
4. über Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

- (3) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder
3. in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt.

Die Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Konzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(4) Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erläutert, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Das Konzept ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Absatz 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

	§ 79a Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (1) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, 2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kann auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung auch Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten. (2) Hat die Gemeinde Schmutzwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. In der Satzung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser, das bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 1 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 1 1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder 2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde
--	---

	ausgeschlossen werden, entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet. (3) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Anschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. (4) Für Dritte, die auf der Grundlage von § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
	§ 79b Niederschlagswasserbeseitigung (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. (2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.
§ 80 Abwasserbeseitigungspläne (1) Die Wasserbehörden können für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen können insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festgelegt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.	§ 80 Abwasserbeseitigungspläne (1) Die Wasserbehörden können für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen können insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festgelegt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne sollen neben dem gewässerkundlichen Landesdienst die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. Mit den nach den §§ 79 und 84 verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist das Benehmen herzustellen. Sonstige nach § 79 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 Kubikmeter Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.	§ 81 Zusätzliche Regelungen für Abwasseranlagen (zu den §§ 55, 58 und 60 WHG) (1) Über die Entsorgung flüssiger Abfälle im Sinne des § 55 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in eine öffentliche oder private Abwasseranlage entscheidet die für die Einleitung aus dieser öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständige Behörde. In dieser Entscheidung können zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen oder im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage entsprechende Regelungen getroffen werden. (2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Genehmigungspflicht für die Einleitung von Stoffen aus Herkunftsbereichen festzulegen, deren Behandlung nach dem Stand der Technik in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich ist oder deren Einleitung zu schädlichen Gewässerunreinigungen führen kann. (3) Bedarf ein Vorhaben nach § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Genehmigung, enthält diese alle sonstigen Genehmigungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, darf die Genehmigung auch versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen. Für das Genehmigungsverfahren gilt § 21 Abs. 1 und 2 entsprechend.	(2) Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne sollen neben dem gewässerkundlichen Landesdienst die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. Mit den nach den § 84 verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist das Benehmen herzustellen. Sonstige nach § 79 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 Kubikmeter Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.
(1) Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen. (2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.	§ 82 Selbstüberwachung bei Abwasserreinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) (1) Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen. (2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.	§ 82 Selbstüberwachung bei Abwasserreinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) (1) Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen. (2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.

Abschnitt 3 Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Abschnitt 3 Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
§ 83 Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern (1) Die Gemeinden sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Zweckverbände bilden, wenn eine Aufgabenerfüllung erst dadurch zu vertretbaren Bedingungen möglich wird (Freiverband). Sie können gemäß § 84 zu einem Zweckverband zusammenangeschlossen werden (Pflichtverband). Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geht auf den Zweckverband über. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt für den Vertreter nicht, soweit er in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmt. (2) Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise übernehmen. Soweit ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er anstelle dieser Gemeinde zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtet. (3) Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sollen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemeinsam erfüllt werden, wenn damit Vorteile verbunden sind.	§ 83 Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern (1) Die Gemeinden sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Zweckverbände bilden, wenn eine Aufgabenerfüllung erst dadurch zu vertretbaren Bedingungen möglich wird (Freiverband). Sie können gemäß § 84 zu einem Zweckverband zusammenangeschlossen werden (Pflichtverband). Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geht auf den Zweckverband über. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt für den Vertreter nicht, soweit er in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmt. (2) Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise übernehmen. Soweit ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er anstelle dieser Gemeinde zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtet. (3) Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sollen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemeinsam erfüllt werden, wenn damit Vorteile verbunden sind.
§ 84 Pflichtverband (1) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammenschließen oder einem bestehenden Zweckverband anschließen, wenn für den Zusammenschluss oder Anschluss ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. (2) Die obere Wasserbehörde unterrichtet die Beteiligten über ihr Vorhaben und gibt ihnen auf, sich innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu einigen. Einigen sich die Beteiligten innerhalb der Frist nicht, kann die obere Wasserbehörde den Zusammenschluss der Beteiligten zu einem Zweckverband oder den Anschluss an einen bestehenden Zweckverband verfügen. Sie erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung oder im Falle des Anschlusses an einen bestehenden Zweckverband deren Änderung. Vor ihrer Entscheidung hat die obere Wasserbehörde den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung in einer mündlichen Verhandlung darzulegen. (3) Für den Pflichtverband gelten die Vorschriften über Freiverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erforderlichenfalls hat die Verbandssatzung eines Pflichtverbandes dessen Ausstat-	§ 84 Pflichtverband (1) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammenschließen oder einem bestehenden Zweckverband anschließen, wenn für den Zusammenschluss oder Anschluss ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. (2) Die obere Wasserbehörde unterrichtet die Beteiligten über ihr Vorhaben und gibt ihnen auf, sich innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu einigen. Einigen sich die Beteiligten innerhalb der Frist nicht, kann die obere Wasserbehörde den Zusammenschluss der Beteiligten zu einem Zweckverband oder den Anschluss an einen bestehenden Zweckverband verfügen. Sie erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung oder im Falle des Anschlusses an einen bestehenden Zweckverband deren Änderung. Vor ihrer Entscheidung hat die obere Wasserbehörde den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung in einer mündlichen Verhandlung darzulegen. (3) Für den Pflichtverband gelten die Vorschriften über Freiverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erforderlichenfalls hat die Verbandssatzung eines Pflichtverbandes dessen Ausstat-

tung mit Dienstkräften und Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

- (4) Für einen Pflichtverband kann die obere Wasserbehörde den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben, regeln, wenn sie einen solchen für erforderlich hält und die betreffenden Beteiligten sich nicht innerhalb einer von der oberen Wasserbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

§ 85

Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

- (1) Zweckverbände, denen die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung oder eine der beiden Aufgaben obliegt, können sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen, wenn die Verbandsversammlungen übereinstimmende Beschlüsse hierzu gefasst haben. Verbandsversammlungen, die mit dem Tagesordnungspunkt des Zusammenschlusses einberufen werden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung anwesend sind. Für den Zusammenschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 kann die Eingliederung von einem oder mehreren Zweckverbänden in einen anderen Zweckverband beschlossen werden; Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt nicht.

- (2) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Zweckverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen oder einen Zweckverband in einen anderen eingliedern, wenn es aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und die Aufgabe ohne den Zusammenschluss oder die Eingliederung nicht oder nur unwirtschaftlich wirksam erfüllt werden kann; § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) In den Beschlüssen nach Absatz 1 ist festzulegen, wer die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl oder Bestellung wahrnimmt. Zugleich ist die Verbandsatzung des neuen Zweckverbandes festzulegen. § 83 gilt entsprechend.

- (4) Der aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Zweckverband und der aufnehmende Zweckverband sind Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände. Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt der Entstehung des neuen Zweckverbandes oder mit der Eingliederung in den aufnehmenden Zweckverband als aufgelöst. Eine Abwicklung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den jeweiligen Satzungsregelungen findet nicht statt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Gemeinden, die dem Zusammenschluss oder der Eingliederung nicht zugestimmt haben, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zum Zusammenschluss oder der Eingliederung die Möglichkeit, aus dem neu gegründeten oder aufnehmenden Zweckverband auszutreten.

tung mit Dienstkräften und Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

- (4) Für einen Pflichtverband kann die obere Wasserbehörde den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben, regeln, wenn sie einen solchen für erforderlich hält und die betreffenden Beteiligten sich nicht innerhalb einer von der oberen Wasserbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

§ 85

Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

- (1) Zweckverbände, denen die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung oder eine der beiden Aufgaben obliegt, können sich zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen, wenn die Verbandsversammlungen übereinstimmende Beschlüsse hierzu gefasst haben. Verbandsversammlungen, die mit dem Tagesordnungspunkt des Zusammenschlusses einberufen werden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung anwesend sind. Für den Zusammenschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 kann die Eingliederung von einem oder mehreren Zweckverbänden in einen anderen Zweckverband beschlossen werden; Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt nicht.

- (2) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Zweckverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen oder einen Zweckverband in einen anderen eingliedern, wenn es aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und die Aufgabe ohne den Zusammenschluss oder die Eingliederung nicht oder nur unwirtschaftlich wirksam erfüllt werden kann; § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) In den Beschlüssen nach Absatz 1 ist festzulegen, wer die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl oder Bestellung wahrnimmt. Zugleich ist die Verbandsatzung des neuen Zweckverbandes festzulegen. § 83 gilt entsprechend.

- (4) Der aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Zweckverband und der aufnehmende Zweckverband sind Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände. Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt der Entstehung des neuen Zweckverbandes oder mit der Eingliederung in den aufnehmenden Zweckverband als aufgelöst. Eine Abwicklung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den jeweiligen Satzungsregelungen findet nicht statt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Gemeinden, die dem Zusammenschluss oder der Eingliederung nicht zugestimmt haben, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zum Zusammenschluss oder der Eingliederung die Möglichkeit, aus dem neu gegründeten oder aufnehmenden Zweckverband auszutreten.

Die Sätze 1 bis 4 gelten für eingegliederte Zweckverbände sinngemäß. § 8a Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt entsprechend. Über den Austritt entscheidet die obere Wasserbehörde.	Abschnitt 4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 86 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen (1) Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden. (2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Rohrleitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe veranlaßt hat. Wasserhaushaltsgesetzes.
Die Sätze 1 bis 4 gelten für eingegliederte Zweckverbände sinngemäß. § 8a Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt entsprechend. Über den Austritt entscheidet die obere Wasserbehörde.	Abschnitt 4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 86 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen (1) Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden. (2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Rohrleitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe veranlaßt hat. Wasserhaushaltsgesetzes.
§ 87 Zuständigkeit der Bergbehörde Soweit Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für die Entscheidungen 1. nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, 3. über den Abschluss eines Überwachungsvertrages des Betreibers mit einem Fachbetrieb nach Wasserrecht, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt, und 4. über Maßnahmen des Betreibers zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens, soweit dies für ein frühzeitiges Erkennen von Verunreinigungen, die von Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgehen können, erforderlich ist,	§ 87 Zuständigkeit der Bergbehörde Soweit Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für die Entscheidungen 1. nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, 3. über den Abschluss eines Überwachungsvertrages des Betreibers mit einem Fachbetrieb nach Wasserrecht, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt, und 4. über Maßnahmen des Betreibers zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens, soweit dies für ein frühzeitiges Erkennen von Verunreinigungen, die von Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgehen können, erforderlich ist,

die Bergbehörde zuständig. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.	Abschnitt 5 Gewässerschutzbeauftragte	Abschnitt 5 Gewässerschutzbeauftragte
§ 88 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden (zu den §§ 64 bis 66 WHG) Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter.		§ 88 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden (zu den §§ 64 bis 66 WHG) Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter.
Abschnitt 6 Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten		Abschnitt 6 Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten
§ 89 Verpflichtung zum Ausbau (1) Bei Gewässer zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau eines Gewässers und seiner Ufer verpflichten. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. (2) Die Wasserbehörde kann bestimmen, dass der zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt. (3) Legt die Ausbauverpflichtung, die nicht unter Absatz 4 fällt, dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenen Vorteil oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.		§ 89 Verpflichtung zum Ausbau (1) Bei Gewässer zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau eines Gewässers und seiner Ufer verpflichten. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. (2) Die Wasserbehörde kann bestimmen, dass der zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt. (3) Legt die Ausbauverpflichtung, die nicht unter Absatz 4 fällt, dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenen Vorteil oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

(4) Das für die Wasserversorgung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausbaumaßnahmen nach Absatz 2 für verbindlich zu erklären, soweit Haushaltsmittel für eine Erstattung der Kosten zur Verfügung stehen. Diese Ausbaumaßnahmen sind als öffentlich-rechtliche Verpflichtung von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen. Mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten ist über Art und Umfang der Maßnahmen Einvernehmen herzustellen. Das Land erstattet die Kosten des Ausbaus. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf eine andere Stelle übertragen werden.	(4) Das für die Wasserversorgung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausbaumaßnahmen nach Absatz 2 für verbindlich zu erklären, soweit Haushaltsmittel für eine Erstattung der Kosten zur Verfügung stehen. Diese Ausbaumaßnahmen sind als öffentlich-rechtliche Verpflichtung von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen. Mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten ist über Art und Umfang der Maßnahmen Einvernehmen herzustellen. Das Land erstattet die Kosten des Ausbaus. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf eine andere Stelle übertragen werden.
§ 90 Auflagen (1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen. (2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Art ausschließen. (3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung zum Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.	§ 90 Auflagen (1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen. (2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Art ausschließen. (3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung zum Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.
§ 91 Entschädigung, Widerspruch (1) Von einer Auflage nach § 90 Abs. 2 ist abgesehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient. (2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderungen des Wasserstandes nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.	§ 91 Entschädigung, Widerspruch (1) Von einer Auflage nach § 90 Abs. 2 ist abgesehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient. (2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderungen des Wasserstandes nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.	(3) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.
(3) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.	(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbaubauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung der Wasserbehörde unzulässig. Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874), statt. (2) Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.
(3) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.	(3) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.
§ 92 Benutzung von Grundstücken	§ 92 Benutzung von Grundstücken
§ 93 Vorteilsausgleich	§ 93 Vorteilsausgleich
§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deltschau	§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deltschau
Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 90 Abs. 2 genannten Einrichtungen einen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.	Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 90 Abs. 2 genannten Einrichtungen einen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.
Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 90 Abs. 2 genannten Einrichtungen einen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.	Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 90 Abs. 2 genannten Einrichtungen einen Vorteil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.
§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deltschau	§ 94 Ausbau und Unterhaltung, Deltschau

- (1) Eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, soweit es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse handelt. Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzbänke und die Sicherungsbauwerke wie Fußbänke, Quaimdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Stiele und Deichrampen. Die Deichschutzbänke grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.
- (2) In Verfahren zur Zulassung von Polderdeichen ist für den Fall der behördlichen Verfügung der Flutung der Polder über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche obliegen dem Land. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in der Anlage 3 genannten Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen anzupassen, soweit sie fehlerhaft sind oder fehlerhaft geworden sind; hierzu gehören auch Anpassungen aufgrund der Schließung von Deichlücken. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche in einem Deichregister zu erfassen und fortzuführen. Das Deichregister hat alle Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche zu enthalten, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte. Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis der Deiche in der Anlage 3 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen.
- (4) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten, andernfalls zur Erstattung der Kosten zu verpflichten. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.
- (5) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.
- (6) Die Unterhaltung des Deiches umfasst insbesondere die Pflege der Grasnarbe, die Freihaltung von Strauchwerk und Bäumen, die Einschränkung schädlicher Beschattung, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen. Die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzbänke soll grundsätzlich durch das Beweiden mit Schafen erfolgen. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Unterhaltung, so entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Die obere Wasserbehörde bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung von Teilschutzdeichen.
- (1) Eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, soweit es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse handelt. Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzbänke und die Sicherungsbauwerke wie Fußbänke, Quaimdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Stiele und Deichrampen. Die Deichschutzbänke grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.
- (2) In Verfahren zur Zulassung von Polderdeichen ist für den Fall der behördlichen Verfügung der Flutung der Polder über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden.
- (3) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche obliegen dem Land. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in der Anlage 3 genannten Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen anzupassen, soweit sie fehlerhaft sind oder fehlerhaft geworden sind; hierzu gehören auch Anpassungen aufgrund der Schließung von Deichlücken. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche in einem Deichregister zu erfassen und fortzuführen. Das Deichregister hat alle Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche zu enthalten, insbesondere die örtliche Lage sowie die Anfangs- und Endpunkte. Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis der Deiche in der Anlage 3 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen.
- (4) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten, andernfalls zur Erstattung der Kosten zu verpflichten. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.
- (5) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.
- (6) Die Unterhaltung des Deiches umfasst insbesondere die Pflege der Grasnarbe, die Freihaltung von Strauchwerk und Bäumen, die Einschränkung schädlicher Beschattung, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen. Die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzbänke soll grundsätzlich durch das Beweiden mit Schafen erfolgen. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Unterhaltung, so entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Die obere Wasserbehörde bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung von Teilschutzdeichen.

(7) Der ordnungsgemäße Zustand der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ist vom Unterhaltungspflichtigen mindestens einmal im Jahr auf einer Deichschau zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen Unterhaltungsverbände, die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, hinzuzuziehen; erforderliche Maßnahmen sind so weit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der obersten Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.	(7) Der ordnungsgemäße Zustand der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ist vom Unterhaltungspflichtigen mindestens einmal im Jahr auf einer Deichschau zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen Unterhaltungsverbände, die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, hinzuzuziehen; erforderliche Maßnahmen sind so weit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der obersten Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.
§ 95 Duldungspflichten (1) Soweit es die Unterhaltung eines Deiches verlangt, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zur Unterhaltung des Deiches Verpflichteten oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen gegen Entschädigung Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau erforderlich ist, gilt die in Satz 1 geregelte Duldungspflicht entsprechend gegenüber den Unterhaltungspflichtigen, ihren Beauftragten und den zur Deichschau nach § 94 Abs. 7 Satz 2 hinzugezogenen Beteiligten. (2) Gebäude und das unmittelbar dazugehörnde befriedete Besitztum dürfen nur mit Einwilligung des Nutzungsberechtigten betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung betreten und vorübergehend benutzt werden 1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau, soweit sich ein Gebäude oder ein befriedetes Besitztum auf den Deich oder auf Teile des Deiches erstreckt, 2. zur Verhütung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 3. , soweit sie zu Arbeits- und Geschäftsräumen gehören, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit. Die Nutzungsberechtigten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. (3) Entstehen beim Betreten oder vorübergehenden Benutzen der Grundstücke Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung.	§ 95 Duldungspflichten (1) Soweit es die Unterhaltung eines Deiches verlangt, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zur Unterhaltung des Deiches Verpflichteten oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen gegen Entschädigung Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau erforderlich ist, gilt die in Satz 1 geregelte Duldungspflicht entsprechend gegenüber den Unterhaltungspflichtigen, ihren Beauftragten und den zur Deichschau nach § 94 Abs. 7 Satz 2 hinzugezogenen Beteiligten. (2) Gebäude und das unmittelbar dazugehörnde befriedete Besitztum dürfen nur mit Einwilligung des Nutzungsberechtigten betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung betreten und vorübergehend benutzt werden 1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau, soweit sich ein Gebäude oder ein befriedetes Besitztum auf den Deich oder auf Teile des Deiches erstreckt, 2. zur Verhütung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 3. , soweit sie zu Arbeits- und Geschäftsräumen gehören, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit. Die Nutzungsberechtigten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. (3) Entstehen beim Betreten oder vorübergehenden Benutzen der Grundstücke Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung.

§ 96

Benutzung der Deiche

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen. Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt; § 11 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341), gilt entsprechend.
- (2) Im Einvernehmen mit der Wasserbehörde kann der zur Deichunterhaltung Verpflichtete mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist. Mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von in Deichschutzstreifen gelegenen Grundstücken gilt die Benutzung für diesen Teil des Deiches im Rahmen der gewöhnlichen Grundstücksnutzung als vereinbart; Gleiches gilt für die Zulassung der beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Gebäude und sonstigen Anlagen. Eine Benutzung und Zulassung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Deiches nicht gewährleistet ist; insbesondere das Pflügen des Bodens ist unzulässig.
- (3) Die Vereinbarung zur Benutzung ist kündbar. Sie muss gekündigt werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deiches gefährdet.
- (4) Bei Kündigung der Vereinbarung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der zur Deichunterhaltung Verpflichtete verlangt.
- (5) Werden die Abmessungen des Deiches geändert, so gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 96

Benutzung der Deiche

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen. Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt; § 11 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), ~~zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)~~, gilt entsprechend.
- (2) Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete kann mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist. Mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von in Deichschutzstreifen gelegenen Grundstücken gilt die Benutzung für diesen Teil des Deiches im Rahmen der gewöhnlichen Grundstücksnutzung als vereinbart; Gleiches gilt für die Zulassung der beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Gebäude und sonstigen Anlagen. Eine Benutzung und Zulassung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Deiches nicht gewährleistet ist; insbesondere das Pflügen des Bodens ist unzulässig.
- (3) Die Vereinbarung zur Benutzung ist kündbar. Sie muss gekündigt werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deiches gefährdet.
- (4) Bei Kündigung der Vereinbarung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der zur Deichunterhaltung Verpflichtete verlangt.
- (5) Werden die Abmessungen des Deiches geändert, so gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Benutzung nach Absatz 2 vereinbart ist.
- (7) Ist für eine Anlage eine Benutzung vereinbart worden, so hat deren Inhaber dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Anlage zusätzlich entstehen; dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

(8) Wird die Alarmstufe III gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536) in der jeweils geltenden Fassung, ausgerufen, ist das Betreten und Befahren der Deiche nur Einsatzkräften, die mit der Abwehr der Wassergefahr betraut sind, erlaubt.	§ 97 Schutz der Deiche (1) Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, sind verboten. Die Wasserbehörde stellt die Befolgung des Verbots nach Satz 1 sicher. In Gebieten mit Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht hat die Unterhaltung der Deiche zur Sicherung ihrer Schutzfunktion Vorrang vor naturschutzfachlichen Zielstellungen; Gleiches gilt grundsätzlich für den Deichausbau. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. (2) Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Entfernungen abweichend von Satz 1 festzulegen. Die bis zum 22. April 2005 abweichend verordneten Entfernungen bleiben insoweit bestehen, als diese über die in Satz 1 festgelegten Entfernungen hinausgehen. Für Anlagen, die am 22. April 2005 vorhanden waren, gilt die widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 als erteilt. (3) Die Wasserbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Wasserbehörde ist zuständig für eine Zulassung der Benutzung und deren Widerruf entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, sofern die Zulassung nur einheitlich mit der Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 ergehen kann; § 96 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. § 96 Abs. 6 gilt entsprechend.
(8) Wird die Alarmstufe III oder IV gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536) in der jeweils geltenden Fassung, ausgerufen, ist das Betreten und Befahren der Deiche nur Einsatzkräften, die mit der Abwehr der Wassergefahr betraut sind, erlaubt.	§ 97 Schutz der Deiche (1) Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, sind verboten. Soweit die in der Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbots nach Satz 1 sicher. In Gebieten mit Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht hat die Unterhaltung der Deiche zur Sicherung ihrer Schutzfunktion Vorrang vor naturschutzfachlichen Zielstellungen; Gleiches gilt grundsätzlich für den Deichausbau. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. (2) Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Entfernungen abweichend von Satz 1 festzulegen. Die bis zum 22. April 2005 abweichend verordneten Entfernungen bleiben insoweit bestehen, als diese über die in Satz 1 festgelegten Entfernungen hinausgehen. Für Anlagen, die am 22. April 2005 vorhanden waren, gilt die widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 als erteilt. (3) Die Wasserbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Wasserbehörde ist zuständig für eine Zulassung der Benutzung und deren Widerruf entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, sofern die Zulassung nur einheitlich mit der Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 ergehen kann; § 96 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. § 96 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in dem in Absatz 2 geregelten Bereich Nutzungsbeschränkungen festzulegen, wenn dies zum Schutz von Deichen notwendig ist. In der Verordnung kann der Bereich der Nutzungsbeschränkungen abweichend von Absatz 2 bemessen werden. Die bis zum 22. April 2005 vorhandenen Nutzungsbeschränkungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch eine Verordnung nach den Sätzen 1 und 2 fort. Für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche gilt § 52 Abs. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.	(4) Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in dem in Absatz 2 geregelten Bereich Nutzungsbeschränkungen festzulegen, wenn dies zum Schutz von Deichen notwendig ist. In der Verordnung kann der Bereich der Nutzungsbeschränkungen abweichend von Absatz 2 bemessen werden. Die bis zum 22. April 2005 vorhandenen Nutzungsbeschränkungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch eine Verordnung nach den Sätzen 1 und 2 fort. Für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche gilt § 52 Abs. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.
Abschnitt 7 Hochwasserschutz	Abschnitt 7 Hochwasserschutz
Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne § 98 (1) Zuständig für die Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. (2) Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes sind als Fachpläne vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium oder der von ihr bestimmten Stelle aufzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, sind zu beteiligen. (3) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft erarbeitet die fachlichen Grundlagen. (4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle ist für den Vollzug des § 79 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. (5) Zuständig für die nach § 80 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.	Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne § 98 (1) Zuständig für die Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. (2) Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes sind als Fachpläne vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium oder der von ihr bestimmten Stelle aufzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, sind zu beteiligen. (3) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erarbeitet die fachlichen Grundlagen. (4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle ist für den Vollzug des § 79 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. (5) Zuständig für die nach § 80 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderliche Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 99 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG) (1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde durch Verordnung festgesetzt werden. Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort. Als festgesetzt gelten auch die dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder. (2) Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern zu können, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten. (3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung eines Überschwemmungsgebietsregisters anzuordnen und Bestimmungen zum Inhalt, zur Führung, zur zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung zu treffen. (4) § 73 Abs. 2, 3 und 7 gilt entsprechend.	§ 99 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG) (1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde durch Verordnung festgesetzt werden. Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort. Als festgesetzt gelten auch die dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder. (2) Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf die Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern zu können, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten. (3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung eines Überschwemmungsgebietsregisters anzuordnen und Bestimmungen zum Inhalt, zur Führung, zur zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung zu treffen. (4) § 73 Abs. 2, 3 und 7 gilt entsprechend.
§ 100 Vorläufige Sicherung (§ 76 Abs. 3 WHG) (1) Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt worden sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden, die auf der Grundlage der Ermittlungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erstellt wurden, dargestellt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. (2) Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.	§ 100 Vorläufige Sicherung (§ 76 Abs. 3 WHG) (1) Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt worden sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden, die auf der Grundlage der Ermittlungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erstellt wurden, dargestellt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. (2) Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

§ 101 Besondere Schutzvorschriften für festgelegte Überschwemmungsgebiete (zu § 78 WHG) (1) Für Genehmigungen und Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 27 sinngemäß. (2) Als Gegenstände im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch Erde, Sand, Steine und dergleichen. (3) Ein Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ist in den Teilen der Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserabfluss dienen, im notwendigen Umfang frühzeitig zu beseitigen.	§ 101 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (zu § 78 WHG) (1) Für Genehmigungen und Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 27 sinngemäß. (2) Bedarf ein Bauleitplan oder ein Einzelvorhaben einer Entscheidung nach § 78 Abs. 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde. Folgt die zuständige Behörde der Stellungnahme der Wasserbehörde nicht, hat sie dies gegenüber der Wasserbehörde schriftlich zu begründen. Die Wasserbehörde zeigt die Begründung der nächst höheren Wasserbehörde an. (3) Ein Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ist in den Teilen der Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserabfluss dienen, im notwendigen Umfang frühzeitig zu beseitigen.
Abschnitt 8 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	Abschnitt 8 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation
§ 102 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (zu den §§ 82, 83 und 85 WHG) (1) Für jede Flussgebietsseinheit, an der das Land Sachsen-Anhalt Anteile hat, erstellt das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Beiträge für die aufzustellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle koordiniert diese Beiträge mit den übrigen an der Flussgebietsseinheit beteiligten Ländern sowie bei der Flussgebietsseinheit Elbe, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden ist auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann die Koordinierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne durch Verwaltungsvereinbarung mit den übrigen an der Flussgebietsseinheit beteiligten Ländern und Staaten regeln; bestehende Regelungen und gemeinsame Einrichtungen können einbezogen werden.	§ 102 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (zu den §§ 82, 83 und 85 WHG) (1) Für jede Flussgebietsseinheit, an der das Land Sachsen-Anhalt Anteile hat, erstellt das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Beiträge für die aufzustellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle koordiniert diese Beiträge mit den übrigen an der Flussgebietsseinheit beteiligten Ländern sowie bei der Flussgebietsseinheit Elbe, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, mit den zuständigen Behörden dieser Staaten. Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden ist auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann die Koordinierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne durch Verwaltungsvereinbarung mit den übrigen an der Flussgebietsseinheit beteiligten Ländern und Staaten regeln; bestehende Regelungen und gemeinsame Einrichtungen können einbezogen werden.

(2) Die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne sind für die Entscheidungen der Behörden verbindlich. (3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 und des § 85 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.	(2) Die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne sind für die Entscheidungen der Behörden verbindlich. (3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 und des § 85 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.
§ 103 Wasserbuch (zu § 87 WHG) (1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Einrichtung und Führung der Wasserbücher. (2) In das Wasserbuch sind über die in § 87 Abs. 2 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Angaben hinaus folgende Angaben einzutragen: 1. festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, 2. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 92 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 104 dieses Gesetzes); § 87 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. (3) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen. (4) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die für das Führen des Wasserbuches zuständige Behörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren. Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde niederzulegen. (5) Jedermann kann auf seine Kosten Auskunft über Eintragungen im Wasserbuch und über Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, verlangen sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern. Dies gilt nicht für Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.	§ 103 Wasserbuch (zu § 87 WHG) (1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Einrichtung und Führung der Wasserbücher. (2) In das Wasserbuch sind über die in § 87 Abs. 2 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Angaben hinaus folgende Angaben einzutragen: 1. festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, 2. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 92 bis 94 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie § 104 dieses Gesetzes); § 87 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. (3) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen. (4) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die für das Führen des Wasserbuches zuständige Behörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren. Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde niederzulegen. (5) Jedermann kann auf seine Kosten Auskunft über Eintragungen im Wasserbuch und über Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, verlangen sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern. Dies gilt nicht für Urkunden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.

Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungspflichten	Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungspflichten
§ 104 Anschluss von Stauanlagen Will ein Anlieger aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so kann die Wasserbehörde die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke verpflichten, den Anschluss zu dulden. § 95 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Für das Verfahren gelten § 14 Abs. 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 19 und 27 dieses Gesetzes entsprechend.	§ 104 Anschluss von Stauanlagen Will ein Anlieger aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so kann die Wasserbehörde die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke verpflichten, den Anschluss zu dulden. § 95 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend. Für das Verfahren gelten § 14 Abs. 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die §§ 19 und 27 dieses Gesetzes entsprechend.
Abschnitt 10 Entgelt für Wasserentnahmen	Abschnitt 10 Entgelt für Wasserentnahmen
§ 105 Entgelt für Wasserentnahmen (1) Das Land kann nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Verordnung nach Absatz 3 für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zuführen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser ein Entgelt (Wasserentnahmeentgelt) erheben. Dies gilt nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen. Die zuständige Behörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von der Pflicht zur Errichtung des Wasserentnahmeentgelts ganz oder teilweise befreien, wenn er für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt, dass er durch die Errichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern. (2) Das Wasserentnahmeentgelt steht dem Land zu. Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land durch den Vollzug der für das Wasserentnahmeentgelt maßgebenden Rechtsvorschriften entsteht. Das verbleibende Aufkommen ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser sowie für Zuschussgewährungen nach § 76. Klagen gegen Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.	§ 105 Entgelt für Wasserentnahmen (1) Das Land kann nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Verordnung nach Absatz 3 für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zuführen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser ein Entgelt (Wasserentnahmeentgelt) erheben. Dies gilt nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen. Die zuständige Behörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von der Pflicht zur Errichtung des Wasserentnahmeentgelts ganz oder teilweise befreien, wenn er für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt, dass er durch die Errichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern. (2) Das Wasserentnahmeentgelt steht dem Land zu. Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land durch den Vollzug der für das Wasserentnahmeentgelt maßgebenden Rechtsvorschriften entsteht. Das verbleibende Aufkommen ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser sowie für Zuschussgewährungen nach § 76. Klagen gegen Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen 1. die entgeltpflichtigen Tatbestände (Absatz 1 Satz 1), 2. die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeanlageentgelts Befreiung erteilt werden kann (Absatz 1 Satz 3 und 4), 3. die Höhe des Wasserentnahmeanlageentgelts, bezogen auf die entgeltpflichtigen Tatbestände, 4. den Veranlagungszeitraum und das Veranlagungsverfahren, 5. die Erfassung der Wasserentnahmen, 6. die Verwendung von Daten für Zwecke der Erhebung des Wasserentnahmeanlageentgelts, 7. das Betriebs- und Vollstreckungsverfahren und 8. den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflicht.	(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen 1. die entgeltpflichtigen Tatbestände (Absatz 1 Satz 1), 2. die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeanlageentgelts Befreiung erteilt werden kann (Absatz 1 Satz 3 und 4), 3. die Höhe des Wasserentnahmeanlageentgelts, bezogen auf die entgeltpflichtigen Tatbestände, 4. den Veranlagungszeitraum und das Veranlagungsverfahren, 5. die Erfassung der Wasserentnahmen, 6. die Verwendung von Daten für Zwecke der Erhebung des Wasserentnahmeanlageentgelts, 7. das Betriebs- und Vollstreckungsverfahren und 8. den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflicht.
Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich	Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich
§ 106 Verweis auf Bundesrecht Für Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.	§ 106 Verweis auf Bundesrecht Für Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
§ 107 Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen Die Entschädigung in Geld kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde liegen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.	§ 107 Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen Die Entschädigung in Geld kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde liegen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

§ 108 Entschädigungsverfahren (1) Eine Einigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte sowie Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. Zuständig ist diejenige Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, welche die Entschädigung auslöst. (2) Ergeht eine Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Entschädigungsbescheid), so trägt der Entschädigungspflichtige die Verwaltungskosten. § 5 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), bleibt unberührt.	§ 108 Entschädigungsverfahren (1) Eine Einigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte sowie Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. Zuständig ist diejenige Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, welche die Entschädigung auslöst. (2) Ergeht eine Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Entschädigungsbescheid), so trägt der Entschädigungspflichtige die Verwaltungskosten. § 5 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), bleibt unberührt.
Kapitel 5 Gewässeraufsicht	Kapitel 5 Gewässeraufsicht
§ 109 Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. In der Verordnung sind insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde, an die Zuverlässigkeit, an die betriebliche Ausstattung der Stellen und an deren Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung einschließlich der Befristung und des Erlöschens der Anerkennung, der Ausschluss von Interessenkollisionen, die Vergütung und die Auslagenersatzung sowie die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung zu regeln.	§ 109 Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. In der Verordnung sind insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde, an die Zuverlässigkeit, an die betriebliche Ausstattung der Stellen und an deren Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung einschließlich der Befristung und des Erlöschens der Anerkennung, der Ausschluss von Interessenkollisionen, die Vergütung und die Auslagenersatzung sowie die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung zu regeln.
§ 110 Kosten	§ 110 Kosten

(1) Wer der Gewässeraufsicht nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, trägt die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für denjenigen, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschbeträge erhoben werden. (2) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlasst, dass jemand ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so trägt er die Kosten dieser Maßnahmen. Dazu zählen auch die Kosten für Maßnahmen zur Gefahrforschung, zur Ermittlung der Ursache, des Verursachers und des Ausmaßes der Gefahr.	(1) Wer der Gewässeraufsicht nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, trägt die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für denjenigen, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschbeträge erhoben werden. (2) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlasst, dass jemand ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so trägt er die Kosten dieser Maßnahmen. Dazu zählen auch die Kosten für Maßnahmen zur Gefahrforschung, zur Ermittlung der Ursache, des Verursachers und des Ausmaßes der Gefahr.
Kapitel 6 Gewässerkundlicher Landesdienst	Kapitel 6 Gewässerkundlicher Landesdienst
§ 111 Gewässerkundlicher Landesdienst (1) Zur Ermittlung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Darstellung der qualitativen, hydro-morphologischen und quantitativen Gewässerdaten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Landesdienst.	§ 111 Gewässerkundlicher Landesdienst (1) Zur Ermittlung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Darstellung der qualitativen, hydro-morphologischen und quantitativen Gewässerdaten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Landesdienst.

(2) Aufgabe des gewässererkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern biologische, chemische, chemischphysikalische, hydromorphologische sowie mengenmäßige und im Grundwasser chemische und mengenmäßige Gewässerdaten zu ermitteln sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. die Auswirkungen von wasserbaulichen Maßnahmen als Eingriff in den ökologischen Zustand zu untersuchen und zu beurteilen,
4. die Einstufungen des Zustandes der Gewässer vorzunehmen, die Defizite nach Art und Ausmaß aufzuzeigen und Maßnahmen zur Erfüllung der Umweltziele vorzuschlagen,
5. die Ökosysteme einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Gewässern und den gewässerabhängigen Landökosystemen sowie den ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer integriert zu bewerten sowie
6. ein Grundwasserkataster über das in unterirdischen Einzugsgebieten vorhandene Grundwasserdargebot nach Menge und Beschaffenheit aufzustellen und fortzuschreiben.

Der gewässererkundliche Landesdienst unterstützt insoweit die oberste Wasserbehörde und die technische Fachbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (3) Der gewässererkundliche Landesdienst hat die Wasserbehörden zu beraten. Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen durch die Wasserbehörden zu beteiligen, es sei denn, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässererkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten sowie
 2. die zuständigen Behörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.
- (4) Die juristischen Personen, die der Aufsicht der öffentlichen Hand unterstehen, haben dem gewässererkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Aufgabe des gewässererkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern physikalische, chemische und biologische und im Grundwasser physikalische und chemische Gewässerdaten zu ermitteln sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. die Auswirkungen von wasserbaulichen Maßnahmen als Eingriff in den ökologischen Zustand zu untersuchen und zu beurteilen,
4. die Einstufungen des Zustandes der Gewässer vorzunehmen, die Defizite nach Art und Ausmaß aufzuzeigen und Maßnahmen zur Erfüllung der Umweltziele vorzuschlagen,
5. die Ökosysteme einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Gewässern und den gewässerabhängigen Landökosystemen sowie den ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer integriert zu bewerten sowie
6. ein Grundwasserkataster über das in unterirdischen Einzugsgebieten vorhandene Grundwasserdargebot nach Menge und Beschaffenheit aufzustellen und fortzuschreiben.

Der gewässererkundliche Landesdienst unterstützt insoweit die oberste Wasserbehörde und die technische Fachbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (3) Der gewässererkundliche Landesdienst hat die Wasserbehörden zu beraten. Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen durch die Wasserbehörden zu beteiligen, es sei denn, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässererkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten sowie
 2. die zuständigen Behörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.
- (4) Die juristischen Personen, die der Aufsicht der öffentlichen Hand unterstehen, haben dem gewässererkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln.

(5) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Beobachtung von gewässerkundlichen Messanlagen geeignete Personen als ehrenamtliche Beobachter bestellen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Bestellungsverfahren, die Aufgaben und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen und deren Entschädigung zu regeln.	(5) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Beobachtung von gewässerkundlichen Messanlagen geeignete Personen als ehrenamtliche Beobachter bestellen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Bestellungsverfahren, die Aufgaben und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen und deren Entschädigung zu regeln.
§ 112 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Bediensteten und Beauftragten das Recht zu, 1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, 2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten, 3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen, 4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen, 5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen, 6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen. (2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozess in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären. (3) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheim zu halten.	§ 112 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Bediensteten und Beauftragten das Recht zu, 1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, 2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten, 2a. Gewässer zu befahren, 3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen, 4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen, 5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen, 6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen. (2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozess in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären. (3) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheim zu halten.

(4) Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlass gegeben hat.	§ 113 Messanlagen (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegeln, Gütemessstationen, Grundwasser- und anderen Messstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen. (2) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Änderung und den Betrieb von Messanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind, entsprechend.
(4) Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlass gegeben hat.	§ 113 Messanlagen (1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegeln, Gütemessstationen, Grundwasser- und anderen Messstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen. (2) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Änderung und den Betrieb von Messanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind, entsprechend.
Kapitel 7 Bußgeld- und Schlussvorschriften	Kapitel 7 Bußgeld- und Schlussvorschriften
§ 114 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 23 den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht anzeigt, 2. Entgegen § 29 ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer befährt, auf dem dies nicht als Gemeingebrauch gestattet oder auf dem die Schifffahrt nicht allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist, 3. entgegen § 34 Abs. 1 einen Hafen, eine Umschlagstelle oder eine Fähre ohne Genehmigung betreibt, 4.	§ 114 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 23 den Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht anzeigt, 2. Entgegen § 29 ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer befährt, auf dem dies nicht als Gemeingebrauch gestattet oder auf dem die Schifffahrt nicht allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist, 3. entgegen § 34 Abs. 1 einen Hafen, eine Umschlagstelle oder eine Fähre ohne Genehmigung betreibt, 4.

	entgegen § 38	
	a) als Betreiber einer Stauanlage nicht dafür sorgt, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben, oder eine Beschädigung oder Änderung der Staumarken und Festpunkte nicht unverzüglich der Wasserbehörde anzeigt,	
	b) Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst,	
5.	entgegen § 40 Abs. 1 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,	
6.	als Betreiber einer Stauanlage entgegen § 42 Abs. 2 das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muss,	
7.	entgegen § 49 Abs. 1 eine Anlage nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Aufschüttung oder Abgrabung in oder an einem oberirdischen Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung herstellt oder wesentlich ändert,	
8.	entgegen § 82 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber einer Abwasseranlage die erforderlichen Untersuchungen nicht durchführt oder ihre Ergebnisse nicht aufzeichnet oder entgegen § 82 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen auf Verlangen der amtlichen Stellen nicht vorlegt,	
9.	entgegen § 86 als Anzeigepflichtiger das Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,	
10.	entgegen § 96 Abs. 1 den Deich benutzt, insbesondere Anlagen jeder Art errichtet oder ändert,	
10a.	entgegen § 97 Abs. 1 Satz 1 die Deichunterhaltung unmöglich macht, wesentlich erschwert oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigt oder entgegen § 97 Abs. 2 dort genannte Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,	
11.	(2) Ist eine Handlung, die ohne eine vorgeschriebene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung vorgenommen wird, nach Absatz 1 Nrn. 3, 4 Buchst. b, Nrn. 5 und 7 ordnungswidrig, so gilt dies auch, wenn von der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung abgewichen oder gegen eine ihr beauftragte Auflage verstoßen wird.	
	(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes ergangenen Verordnung des Landes zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.	(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
§ 115 Folgeänderungen (1) [Änderungsanweisungen zum Talsperrenbetriebsgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 359, 2004 S. 44)] (2) [Änderungsanweisungen zum Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580)] (3) [Änderungsanweisungen zum Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334)]	§ 115 Folgeänderungen (1) [Änderungsanweisungen zum Talsperrenbetriebsgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 359, 2004 S. 44)] (2) [Änderungsanweisungen zum Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580)] (3) [Änderungsanweisungen zum Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334)]
§ 116 Einschränkung eines Grundrechts Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.	§ 116 Einschränkung eines Grundrechts Dieses Gesetz schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 17 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.
§ 117 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	§ 117 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
§ 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), außer Kraft. (2) § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	§ 118 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), außer Kraft. (2) § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 17 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die aufgrund des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), erlassenen Verordnungen können durch Verordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums aufgehoben werden.

(4) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 außer Kraft.

(3) Die aufgrund des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), erlassenen Verordnungen können durch Verordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums aufgehoben werden.

~~(4) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 außer Kraft.~~

Übersicht der zur Abstufung vorgeschlagenen Gewässer

Stand: 03.07.2012

Lfd. Nr.	abzustufendes Gewässer	betroffener UHV	Gewässerlänge km	Flächenanteil in ha
1	Barbyer Landgraben Klinke Sülze	UHV Elbaue	9,7	603
			6,2	1.076
			3,6	538
			Σ 19,5	Σ 2.217
2	Mühlgraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen	UHV Selke/ Obere Bode	} in Summe zu Nr. 3 enthalten	953
3	<u>Nebenarme der Bode</u> Mühlengraben Gröningen Mühlengraben Hadmersleben Mühlengraben Nienburg	UHV Untere Bode	} 17,2	30 63 63 Σ 156
4	Bölsdorfer Tanger	UHV Tanger	4,5	158
5	Entläster I bis III und VI Fanggraben Flötgraben Friedrichskanal Hauptvorfluter Landgraben Rätzlingen Mittelgraben Steimker Graben Wilhelmskanal	UHV Obere Ohre	12,3 5,5 8,4 14,6 4,9 9,1 9,1 4,4 10,4 Σ 78,7	40 7 94 84 29 86 87 41 70 Σ 538
6	Faule Renne Große Sülze	UHV Untere Ohre	5,2 11,5 Σ 16,7	462 828 Σ 1290
7	Floßgraben Maibach Nebenarm Profen Graben zum SW Profen	UHV Weiße Elster	41,1 17,6 Keine Angabe Dito	1.509 1.060 9 keine Angaben

Lfd. Nr.	abzustufendes Gewässer	betroffener UHV	Gewässerlänge km	Flächenanteil in ha
			$\Sigma 58,7$	$\Sigma 2.578$
8	Flutgraben	UHV Nuthe/Rossel	5,4	165
9	Furtlake	UHV Ehle/Ihle	1,8	18
10	Grützer Vorfluter Gülper Havel	UHV Trübengraben	6,5 1,5 $\Sigma 8,0$	175 31 $\Sigma 206$
11	Hauptstremme Schlagenthiner Stremme Stremel Torfschiffahrtskanal	UHV Stremme/Fiener Bruch	11,7 13,2 2,1 6,7 $\Sigma 33,7$	259 576 100 385 $\Sigma 1.320$
12	Ilse	UHV Ilse/-Holtemme	14,4	352
13	Landlache Plossiger Graben	UHV Schwarze Elster	11,8 7,6 $\Sigma 19,4$	336 317 $\Sigma 653$
14	Mühlgraben Halle Wilde Saalen Halle	UHV Untere Saale	2,9 4,5 $\Sigma 7,4$	554 258 $\Sigma 812$
15	<u>Nebenarme der Saale</u> a) Altarm Lobitzsch b) Altarm BeyersLoch c) Altarm Pferdenschwemme d) Altarm Fährhaus Leißling e) Altarm Sportplatz Leißling f) Altarm Weißenfels (Hufeisen) g) Altarm Tepnitz Stöbnitz <u>Nebenarme der Weißen Elster</u> a) Umfluter Döllnitz und Markgraben b) Steinlache und Gerwische	UHV Mittlere Saale/-Weiße Elster	} 8,5 7,2 } 19,6	} 136 388 267 241

Lfd. Nr.	abzustufendes Gewässer	betroffener UHV	Gewässerlänge km	Flächen- anteil in ha
	c) Gräben zu den SW Oberthau, Raßnitz und Lochau		Σ 35,3	441 Σ 1.473
16	Schmoner Bach Mühlengraben Lau- cha (Nebenarm der Unstrut)	UHV Untere Unstrut	10,4 0,7 Σ 11,1	570 1 Σ 571
Σ 16			Σ 327,8	Σ 13.460